

Meinungsaustausch zwischen Richtern und Sachverständigen



Oberlandesgericht Dresden

*"Es kann dir
jemand eine Tür
öffnen -
hindurchgehen
musst du selbst"*

Sprichwort

Gemeinsam griffen
Richter und
Sachverständige
diesen
symbolischen
Gedanken auf.



Klartext

Alles lesen? So werden sich manche fragen. Selbstverständlich! Ob Richter oder Sachverständiger: Diese Zeit sollten Sie sich nehmen!

Denn die **Antworten** auf die aufgeworfenen Fragestellungen finden Sie **in keinem Lehrbuch**. Schon gar nicht in so einer klaren Sprache wie die des Protokolls, das an Offenheit und Facettenreichtum nichts zu wünschen übrig lässt!

Richter, die nicht am Meinungsaustausch teilgenommen haben, werden die ausgeloteten Erfahrungen ihrer Kollegen kennen lernen, die so manche Klippe bei der Prozessführung überwinden hilft oder die bisherigen Erfahrungen bestätigt. Manches lässt sich möglicherweise in der Diskussion mit den Richter-Kollegen vertiefen, denn es werden Ross und Reiter genannt. Man muss die Gelegenheit nur nutzen!

Sachverständige werden die Antworten finden, die sie bisher vergeblich gesucht haben und die sie den Richtern, die nicht am Meinungsaustausch teilgenommen und dieses Protokoll noch nicht gelesen haben, auch gern zur Kenntnis bringen, um ihnen mit den Erfahrungen ihrer Richter-Kollegen ein Ratgeber in den anstehenden Fragen der Prozessführung zu sein.

Die Erkenntnisse des Meinungsaustausches sollten deshalb intensiv im **Schriftverkehr** zwischen den Sachverständigen und den Richtern und umgekehrt genutzt werden. Dazu können die wortwörtlichen Zitate verwendet werden, die aus dem kostenlos abrufbaren Word 2000-Dokument kopiert werden können, das unter www.lvssachsen.de ⇒ Infos ⇒ Meinungsaustausch herunter geladen werden kann.

Ein Exemplar dieser Druckschrift wurde dem Oberlandesgericht Dresden, allen sächsischen Land- und Amtsgerichten zur Auslage in ihren Bibliotheken, sowie den Hauptdiskussionsrednern als Dank für ihren persönlichen Einsatz überreicht

Lassen Sie uns das Werkzeug „Meinungsaustausch“ nutzen, was voraussetzt, dass man es liest: „...*Was Du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen!*...“

Auch das ist Klartext!

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr Wapenhans

Dresden, Januar 2002

Meinungsaustausch Richter – Sachverständige

am 29.11.2001 im OLG Dresden – Ständehaus – Schlossplatz 1 in Dresden von 17:00 Uhr – 19:00 Uhr

Eingeladen wurde durch:

- ∅ Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. Landesverband Sachsen LVS
- ∅ Oberlandesgericht Dresden
- ∅ Landgericht Dresden

- ∅ Sächsische Industrie- und Handelskammer Dresden



OLG DD

LG DD



Teilnehmer:

Anzahl der Richter ca.: 25
Anzahl der Sachverständigen ca.: 120

Präsidium:

Herr Budewig	Präsident des OLG Dresden
Herr Hagenloch	Vizepräsident des OLG Dresden
Herr Dr. Wagner	Vorsitzender Richter am OLG Dresden
Herr Riechert	Präsidialrichter des LG Dresden
Herr Dr. Nitsche	öbuv Sachverständiger
Herr Dr. Wapenhans	öbuv Sachverständiger (Moderation)



Im Präsidium
von links nach
rechts:

Herr Hagenloch,
Herr Dr. Wagner,
Herr Budewig,
Herr Dr. Nitsche,
Herr Riechert,
Herr Dr. Wapenhans

Inhaltsverzeichnis

TOP 1: Begrüßung durch Herrn Budewig – Präsident des OLG	5
TOP 2: Vorwort - gehalten von Dr. Wapenhans	6
Fragenkatalog.....	7
TOP 3 Meinungsaustausch	9
FRAGE 3 – Was sind typische Fehler in Beweisbeschlüssen?	10
Fragebogen zur Gutachtenbewertung.....	14
Gutachtenbewertung	15
Bewertungskriterien.....	15
FRAGE 4 – Was sind typische Fehler in Sachverständigengutachten?	16
FRAGE 1 – Wodurch wird ein Gutachten unverwertbar?	21
FRAGE 5 - Wie ist die Anordnung des Gerichts zur Durchführung von kleinen und großen Öffnungsarbeiten durch das Gericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Obergerichte zu bewerten?	23
FRAGE 2 – Schnelle Austrocknungszeiten für eine schnelle Nutzung führen häufig zu Schäden z.B. Rissen usw.? Wie wird dieser Sachverhalt in den Urteilen berücksichtigt?	27
FRAGE 5 – Wie ist die Anordnung des Gerichts zur Durchführung von kleinen und großen Öffnungsarbeiten durch das Gericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Obergerichte zu bewerten?	28
FRAGE 6 – Welche Verfahrensweise ist zu wählen, wenn Beweisfragen nicht das eigene Fachgebiet betreffen und weitere SV oder Materialprüfanstalten einzuschalten sind?	30
FRAGE 7 – Gibt es eine Schadensstatistik zur Häufigkeit von Mangelgruppen wie beispielsweise 1. Schimmel 2. Risse usw. und was sagt sie aus?	31
FRAGE 8 – Auf welchem Gebiet ist aus Sicht der Gerichte ein noch nicht gedeckter Bedarf an SV festzustellen?	40
FRAGE 11 - Warum bekommt man als Sachverständiger keine Information zum Ausgang des Verfahrens, obwohl im Rückschein zum gerichtlichen Gutachtenauftrag diese Möglichkeit angegeben und angekreuzt wird?	43
TOP 4 Meinungsforschung zur Fortsetzung der Veranstaltung	45



Blick vom Präsi-
dium (rechts im
Bild) in das Au-
ditorium (links
im Bild)

TOP 1: Begrüßung durch Herrn Budewig – Präsident des OLG



Ich begrüße Sie herzlich im Ständehaus, dem am 1.7.2001 bezogenen neuen Sitz des Oberlandesgerichtes Dresden. Das OLG Dresden hat mit dem Ständehaus in herausragender Lage Dresdens ein neues, repräsentatives Gerichtsgebäude mit optimalen Arbeitsbedingungen erhalten. Die Belastungen vieler Jahre, in denen das Gericht auf drei Standorte aufgeteilt war, gehören damit der Vergangenheit an.

Das OLG Dresden teilt das Ständehaus mit dem Landesamt für Denkmalpflege, das in zwei Etagen im Dachgeschoss untergebracht ist, und dem Landtagspräsidenten, der im zweiten Stock Traditionsräume des Sächsischen Landtages bezogen hat, darunter dem Begegnungssaal und dem neu umgestalteten früheren Sitzungssaal der Ersten Kammer des Sächsischen Landtages.

Das Ständehaus wurde 1906 durch den Sächsischen Landtag bezogen. Es war bis zur Gleichschaltung der Länder im Jahre 1933/35 Sitz des Sächsischen Landtages. Bis zur Zerstörung am 13. Februar 1945 war es Sitz des Reichsstatthalters. Es war das Verdienst des ehemaligen Institutes für Denkmalpflege das vollständig ausgebrannte Gebäude in Teilschritten einer immer größeren Nutzung zuzuführen. Den Nutzern, die dieses Gebäude über vier Jahrzehnte erhalten haben, gilt mein besonderer Dank. Nach der Entscheidung des Sächsischen Landtages, nicht das Ständehaus als Parlamentssitz fortzuführen, war es die Entscheidung der Staatsregierung, das Ständehaus als Hauptnutzer dem Oberlandesgericht Dresden zu überlassen. Mit diesem Gebäude wird die Bedeutung der Justiz in einem Rechtsstaat, in dem die drei Gewalten zusammenwirken, betont.

Um auf Sie zu kommen:

Ich freue mich über diese Möglichkeit der Begegnung. Wie alles, was beginnt, meine Damen und Herren, beginnt das manchmal so, dass man sich manches noch besser vorstellen könnte. Sie wissen, was ich damit meine – ohne dass ich das besonders vertiefen möchte. Ich freue mich über Ihr großes Interesse und gehen Sie davon aus, dass wir hochkarätig besetzt sind, so dass wir eine gute Diskussion führen können und das, was Sie eigentlich wollen, möglich sein wird.

Der Sachverständige hat für die Justiz –wie Sie wissen – eine ganz große Bedeutung. Bei Gesprächen mit Handwerkern, Vertretern des Mittelstandes und der Bauindustrie ist immer wieder darüber geklagt worden, dass sie nicht schnell zu ihrem Geld kommen. Sie wissen, dass der Sachverständige zu einer schnellen Rechtsfindung einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Es war deshalb ein guter Gedanke, durch einen Erfahrungsaustausch Möglichkeiten der Beschleunigung der Rechtsfindung zu suchen. Deshalb habe ich die Impulse, die ich von Ihnen Dr. Wapenhans und von Herrn Riechert vom Landgericht Dresden erhalten habe, gerne aufgenommen.

Als Gesprächspartner des Oberlandesgerichtes darf ich Ihnen Herrn Dr. Wagner, den Vorsitzenden eines Zivilsenates, der sich auch in der Kommission um die Zahlungsbeschleunigung aktiv beteiligt hat, Herrn Hagenloch, den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Dresden und den Vorsitzenden eines Zivilsenates und Herrn Riechert, Vorsitzender einer Zivilkammer beim Landgericht Dresden, die am Podium neben mir sitzen, vorstellen. Unter den erschienenen Sachverständigen befinden sich Vorsitzende Richter und beisitzende Richter des OLG Dresden und Landgerichtes Dresden. Wir werden gemeinsam versuchen, Antworten auf ihre Fragen zu geben, aber auch Fragen an Sie, die uns wichtig sind, stellen.

TOP 2: Vorwort - gehalten von Dr. Wapenhans



Vielen Dank Herr Präsident Budewig! Die einführenden Worte waren sehr freundlich für uns, hoffentlich können wir dem Anspruch dann gemeinsam auch gerecht werden, d. h., dass wir eine gute Arbeit abliefern können. Ich danke dem OLG nochmals dafür, dass wir diesen Raum nutzen können.

Die IHK DD hat auch einen Raum angeboten, den wir hätten nutzen können, wenn es hier nicht geklappt hätte, deshalb auch noch einmal recht herzlichen Dank der IHK. Wir hatten nur gedacht, dass der Raum hier etwas näher für die Richter ist, und wir wollen ja den Kontakt mit den Richtern.

Und deshalb haben wir diesen Raum hier bevorzugt und nicht weil wir den Raum bei der IHK als schlechter eingeschätzt hätten. Das war nicht der Grund. Ich möchte mich auch noch mal ganz herzlich bei Herrn Präsidialrichter Riechert bedanken, der es möglich gemacht hat, den Kontakt mit den Richtern in dieser intensiven Art und Weise herzustellen und die Richter eingeladen hat, heute an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Ich begrüße Sie also auch im Namen des LVS Sachsen der öbuv sowie qualifizierten SV.

Ich muss eine kleine Vorrede halten, weil wir uns überlegt haben, wie wir diese Veranstaltung hier durchführen können, ohne dass wir sehr viel Zeit verlieren mit Diskussionen, die möglicherweise wenig fruchtbringend sind. Und die erste Frage ist eigentlich, welche Fragen sollte man **nicht** stellen. Und die Fragen, die man **nicht** stellen sollte, die ergeben sich eigentlich aus den äußeren Rahmenbedingungen zum Verhältnis zwischen Richtern und SV, die durch die Gesetzlichkeiten vorgegeben sind, wie z.B. die ZPO und das ZSEG.

Alle Fragen, die im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten dieser Gesetzlichkeiten liegen, d.h. in der Arbeit miteinander, die sollten gestellt werden. Die sind auch gern zulässig. Aber die Fragen, die dahingehen, die Gesetzlichkeiten zu verändern, sind sicherlich an dieser Stelle nicht richtig. D.h., da müssten wir dann die Bundesjustizministerin fragen oder andere – jedoch in diesem Rahmen würden wahrscheinlich solche Fragen nicht gut angekommen. Ich denke da an Kilometergeld, Stundensatz und ähnliches.

Im Vorfeld haben wir uns überlegt, welche Fragen denn eine Rolle spielen könnten und haben über den LVS Sachsen die Sachverständigen gebeten, ihre Fragen schriftlich bei uns einzureichen. Einfach aus dem Grund heraus, um mal zu sehen, was sind die Problemstellungen eigentlich und können wir möglicherweise Zusammenfassungen bringen, d.h. bestimmte Fragen also auf den Punkt zu bringen. Wir wollten uns das nicht am grünen Tisch von uns selbst aus überlegen, weil wir natürlich selber Sachverständige sind, aber verschiedene Sachverständige haben auch verschiedene Sichten. Es haben also ca. 60 Sachverständige Fragen eingereicht, davon haben wir gut 20 Fragen herausgefiltert, die übriggeblieben sind und wir haben sie teilweise auch etwas umformuliert, um sie noch etwas klarer darzustellen:

Fragenkatalog

1.	Wodurch wird ein Gutachten unverwertbar?
2.	Schnelle Austrocknungszeiten für eine schnelle Nutzung führen häufig zu Schäden z.B. Rissen usw.. Wie wird dieser Sachverhalt in den Urteilen berücksichtigt?
3.	Was sind typische Fehler in Beweisbeschlüssen?
4.	Was sind typische Fehler in Sachverständigengutachten?
5.	Wie ist die Anordnung des Gerichts zur Durchführung von kleinen und großen Öffnungsarbeiten durch das Gericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Obergerichte zu bewerten?
6.	Welche Verfahrensweise ist zu wählen, wenn Beweisfragen nicht das eigene Fachgebiet betreffen und weitere SV oder Materialprüfanstalten einzuschalten sind?
7.	Gibt es eine Schadensstatistik zur Häufigkeit von Mangelgruppen wie beispielsweise 1. Schimmel, 2. Risse usw. und was sagt sie aus? Werden solche Statistiken auch bei den Gerichten angefertigt?
8.	Auf welchem Gebiet ist aus Sicht der Gerichte ein noch nicht gedeckter Bedarf an Sachverständigen festzustellen?
9.	Welche Möglichkeiten bestehen zur besseren Abstimmung von Beweisbeschlüssen und der Höhe des einzuholenden Kostenvorschusses zwischen Richter u. Sachverständigen?
10.	Warum erfolgen verstärkt in jüngerer Zeit Anhörungen der Sachverständigen?
11.	Warum bekommt man als Sachverständiger keine Information zum Ausgang des Verfahrens, obwohl im Rückschein zum gerichtlichen Gutachtauftrag diese Möglichkeit angegeben und angekreuzt wird?

12.	Warum wechseln die Richter so häufig?
13.	Wie sind die sehr häufigen Fragen der Gerichte zur Berücksichtigung von Bedenkenanmeldungen, zur Mangelzuordnung, zur Quotierung und zur Minderung zu bewerten? Sind das nicht alles Rechtsfragen, deren Beantwortung der Sachverständige verweigern muss?
14.	Wie ist der Inhalt „ARCONIS“ 6 (2001) Nr. 1 S. 25 zu bewerten?
15.	Wann ist die Teilnahme des Richters zum Ortstermin sinnvoll und wie wird dieser dann durchgeführt?
16.	Warum wird am Landgericht Dresden kein Bausenat gebildet?
17.	Sollte man beim schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Gerichten die anonyme oder persönliche Anrede wählen?
18.	Warum werden in Sachsen insbesondere bei Zwangsvollstreckungen vorrangig sogenannte „freie“ Sachverständige beauftragt und nicht öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige?
19.	Wie beurteilen die Gerichte die sogenannten „Fertigstellungsbescheinigungen“ entsprechend dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen? Sollte es dafür gesonderte Sachverständige geben (eine Antragstellung liegt vor)?
20.	Bis zu welchem Grad muss ein Sachverständiger nur allgemein formulierte, d.h. nicht definitiv belegte Vorwürfe eines Prozessbevollmächtigten - i.d.R. Rechtsanwälten - ertragen? Kann ein Sachverständiger im Extremfall beantragen, dass einem Rechtsanwalt die Gerichtszulassung entzogen wird?
21.	Wie erfolgte die Auswahl beim Land- und beim Oberlandesgericht?
22.	Spielt das uneinheitliche Sachverständigenwesen mit diversen Bestellungskörperschaften in der Arbeit der Gerichte eine Rolle?
23.	Das Schuldrechtsänderungsgesetz wird voraussichtlich ab dem 01.01.2002 die Haftung der Gerichtssachverständigen wesentlich verschärfen. Sind daraus Änderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Sachverständigen zu erwarten?

Ich habe mir auch Gedanken gemacht, wie wir das Zeitproblem in den Griff bekommen können. Wir haben für 23 Fragen ca. je 5 min Zeit und es sollte nicht wesentlich länger als 2 h dauern, wenn wir eher fertig werden, wäre es schön, aber ich glaube nicht, dass wir das schaffen.

Deshalb bitte ich Sie darum, Ihre Beiträge möglichst kurz zu halten, wenn sie etwas haben. Wir sollten uns auch nicht vornehmen, alle 23 Fragen unbedingt abzuarbeiten, sondern wir sollten so ca. nach 1,5 oder 1 h, das können wir ja dann einschätzen und steuern, diese vorgegebenen oder die bereits gestellten Fragen, die jetzt schon schriftlich formuliert sind, einfach abzubrechen und dann einfach die Fragen aus dem Publikum zu ermöglichen. Dass wir also nicht nur diese vorgegebenen Fragestellungen sondern auch noch andere Fragen hineinnehmen können.

Ich glaube nicht, dass wir innerhalb dieser 1 oder 1,5 h diese 23 Fragen abarbeiten können.

Ich möchte vielleicht auch noch eines sagen: Wir werden gleich als aller erstes die aus meiner Sicht wichtigsten Fragen herannehmen und dafür werden wir uns etwas mehr Zeit nehmen.

Sie werden sicherlich dann sehen, dass die Einschätzung vielleicht nicht ganz falsch ist oder wir müssten sie gemeinsam korrigieren.

Sachverständige haben auch geschrieben, dass sie also bei diesem Mal nicht daran teilnehmen können, aber sie möchten beim nächsten Mal daran teilnehmen. Ob es ein nächstes Mal geben wird, das müssen wir sehen. Das hängt von dem Bedürfnis ab und wie wir diese Veranstaltung heute gemeinsam durchführen können. Um aber diese Geschichte auch für die Sachverständigen, die nicht daran teilnehmen können und für andere nachvollziehbar machen zu können, haben wir heute vor, ein Protokoll zu führen, d.h. also die wichtigsten Dinge mitzuschreiben. Wenn Sie nichts dagegen haben, darum würde ich sie eigentlich bitten, möchten wir eine kurze Zusammenfassung in der Zeitschrift „Der Sachverständige“ darstellen, auch für andere Sachverständige und das ausführliche Protokoll im Internet unter der Internet-Adresse des LVS Sachsen ausstellen. Es könnte dort nochmals nachgelesen werden.

Wir haben uns dann auch weiter Gedanken gemacht, wie wir denn möglicherweise Fragen, die heute einfach aus Zeitgründen nicht gestellt werden können, die aber verschiedenen Sachverständige vielleicht wirklich wichtig sind, doch noch beantworten können, dass wir möglicherweise mit Herrn Präsident Budewig, mit Herrn Präsidentsrichter Riechert oder anderen diese Fragen noch individuell abklären und diese dann möglicherweise im Internet ebenfalls in Weiterführung des heutigen Tages, wenn das also dann so gewünscht wird, veröffentlichen. Ich gehe davon aus, wenn jetzt keine „Buh“-Rufe kommen, dass sie damit einverstanden sind.

Danke.

TOP 3 Meinungsaustausch

Dr. Wapenhans: Dann würde ich sofort beginnen und die Frage 3 als erstes stellen – 23 Fragen sind es insgesamt, wobei die Fragen 1 und 2 erst einmal zurückgestellt würden. Frage 3: Was sind typische Fehler in Beweisbeschlüssen? Nächste Frage war daran anschließend – *Was sind typische Fehler in Gutachten?*

Ich denke das ist der Kern - wenn Sie mir beipflichten. Und dazu würden wir uns heute ein bisschen mehr Zeit nehmen, alle anderen Fragen würden wir dann ad hoc – also je nach Situation – beantworten.

Als aller erstes um keine Kunstpause entstehen zu lassen bzw. überhaupt Gedanken dazu einzubringen, habe ich verschiedene Leute schon einmal gebeten, sich darüber Gedanken zu machen und jemand, der sich intensiv Gedanken gemacht hat, ist Herr Dr. Nitzsche aus dem Präsidium.

FRAGE 3 – Was sind typische Fehler in Beweisbeschlüssen?

Dr. Nitzsche – Sachverständiger:



Ich bedanke mich recht herzlich für die freundlichen Worte.

Was sind Fehler in Beweisbeschlüssen? Dass das heute der zentrale Punkt ist, weiß ich auch erst seit 2 Stunden – versuchen wir's.

Aus meinem Verständnis werden von verschiedenen Seiten an Beweisbeschlüsse völlig unterschiedliche Erwartungen gestellt, die sich zum Teil überschneiden können, aber natürlich nicht müssen. Ein Beispiel, welches keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sei jetzt hier angeführt.

Genannt seien Ziele und Erwartungen an Beweisbeschlüsse

seitens **der Rechtsanwälte**:

- § Verankern der Probleme der eigenen Mandantschaft und
- § Erreichen deren Ziele – schnell oder langsam – entsprechend der Interessenlage.

seitens **der Richter**:

- § Die häufig missverständlich vorgetragene Probleme der Parteien so transformieren, dass sie verständlich werden und Fragen daraus entstehen und dabei
- § offene rechtlich relevante Kernpunkte herauslösen.

seitens **der SV**:

- § leicht verständliche, kurze und eindeutige Beschreibung einer technischen Fragestellung als
- § Grundlage für eine straffe und übersichtliche Begutachtung,
- § mit der Hoffnung auf eine baldige und möglichst ungekürzte SV-Entschädigung.

Es sind also völlig unterschiedliche Interessenlagen.

Es wurde vorstehend von mir eine entsprechende Vergrößerung der Meinungen vorgenommen. Die soll uns aber dafür sensibilisieren, dass andere Beteiligte an dem gleichen Gegenstand, hier dem Beweisbeschluss, andere Erwartungen als wir selbst haben und dass die Berücksichtigung dieser Ziele auch uns selbst helfen kann.

Hier ein Beispiel für das Anliegen **eines Rechtsanwaltes**:

Liebe Sachverständige, schreibt bitte das Fertigstellungsdatum eurer Gutachten auf die Deckblätter und versteckt es nicht irgendwo hinten am Ende des Textes, den ich dann

zwischen den Anlagen und dem Ende des Textes suchen muss. Wenn man mehrere Gutachten hat, wird man sonst wahnsinnig.

Der SV kann dementsprechend darauf reagieren:

Leuchtet mir ein

- macht mir keinen nennenswerten Mehraufwand

- ein zufriedener Anwalt ist ein guter Anwalt – und somit ein potenzieller Kunde – das muss man ja auch bedenken.

Das Fazit ist:

Man muss miteinander reden, um sich gegenseitig ohne nennenswerten Mehraufwand die Arbeit leichter zu machen. Deshalb sind wir heute hier.

Zunächst einige Punkte die aus meiner Sicht wichtig sind und die wir ohne großen Aufwand berücksichtigen könnten.

(1) Angaben zum Standort des zu begutachtenden Gebäudes

Ich vermisse häufig – häufig wird es auch schon gemacht – Angaben zum **Standort** des zu begutachtenden Gebäudes im Beweisbeschluss. Die Anschrift muss ich mir irgendwo suchen, aus irgendwelchen Schriftverkehr. Ich habe auch schon in der Geschäftsstelle der Gerichte bzw. Zivilkammern angerufen mit der Frage, wo steht das Haus, welches begutachtet werden soll, da die Anschrift in der Gerichtsakte nicht zu finden war.

Es muss z.B. klar sein, ob man schon einmal mit dem Gebäude befasst war.

Die Anschrift ist wichtig als Treffpunkt für den OT.

Bei Anforderung von Unterlagen bei Behörden ist die Bezeichnung des Objektes erforderlich.

Bei mir im Büro ist es des weiteren so, dass die Ablage der Gutachten nach der Anschrift des Objektes erfolgt.

Aus diesem Grund spielt nicht die Geschäfts-Nr. oder anderes Kennzeichen eine Rolle, sondern vor allen Dingen die Anschrift des Objektes.

(2) Verwendung des Begriffes „alle“

Der nächste Punkt, den ich hier ansprechen möchte, das sind „Verallgemeinerungen“, die häufig in den Beschlussfragen stehen: ... **alle** Türen oder **alle** Dachrinnenstöße ... Bitte vermeiden.

Wenn es nicht anders geht, wenn tatsächlich „alle“ behauptet sind und es soll so sein, dann wird es gemacht.

Aber derartige Fragestellungen ziehen automatisch umfangreiche und zeitaufwendige Untersuchungen nach sich – man muss dann z.B. Zugang zu allen Wohnungen haben – und das ist in einer Wohnanlage häufig ein großes Problem. Es gibt unnötige Verzögerungen.

Das „alle“ betrifft insbesondere auch Bauteilöffnungen. Obwohl gegebenenfalls exemplarische Bauteilöffnungen ausreichen würden, kommt es immer wieder zu Diskussionen, ob „alle“ geöffnet werden müssen. Wenn die Parteien das gleich von Anfang an gefragt würden, dann wäre es hilfreich, wenn sie sich bereits in einer frühen Phase dazu bekennen würden.

Ansonsten frage ich die RA vor Ort beim OT – gibt es Einverständnis, wenn wir nur exemplarisch öffnen? Aber je nach Interessenlage stimmen sie dem zu oder eben nicht. Das verzögert dann Dinge, die nicht verzögert werden müssten, die relativ einfach und schnell geklärt werden könnten.

(3) Verwendung präziser Formulierungen

Eine andere Sache ist – präzise Formulierungen zu erarbeiten. Nachfolgend ein Negativbeispiel (Folie) in Form eines „Fragen-Ungetüms“.

Bot die Ausführungsplanung der Beklagten einen nur unzureichenden Schutz gegen drückendes Wasser, indem sie eine Drainage nicht vorsah, sondern laut insbesondere Ziff. 3 der Baubeschreibung (Anlage K 15, GA 69) eine Stahlbetonfundamentplatte aus Fertigbeton B 25 wu sowie die Abdichtung der Außenwände gegen Feuchtigkeit mit fugenlosem elastischem Isolieranstrich, der zusätzlich mit 2 cm starken Styroporplatten gegen mechanische Beschädigung beim Verfüllen der Baugrube geschützt wird? Hätte die unter Ziff. 3 der Baubeschreibung (Anlage K 15) vorgesehene Ausführung bei deren ordnungsgemäßer Herstellung (siehe unten Ziff. 3) unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten ausreichenden Schutz gegen drückendes Wasser geboten und wären die erfolgten Wassereinbrüche vermieden worden? War der Einbau einer Drainage entbehrlich?

Es erschwert die Begutachtung außerordentlich, wenn man nicht kurze und knappe Fragestellungen hat, weil man ansonsten mitunter gar nicht weiß, was gewollt ist. Sind die Behauptungen, die im Beschluss stehen, angezweifelt, sind sie streitig oder soll man sie einfach unterstellen und als gegeben hinnehmen. Was ist jetzt eigentlich des Pudels Kern? Das als Beispiel 1.

Beispiel 2 beinhaltet die Verquickung mehrerer Fragen.

Es soll Beweis erhoben werden über

Kutscherhaus:

Feuchtigkeitserscheinungen, die ihre Ursache in einem zumindest seit dem 31.12.1999 fortbestehenden, zu keiner Zeit von der Klägerin beseitigten Mangel der Heizungsanlage, hätten,

1.) über die Behauptungen der Klägerin,

a.) nachdem 2 Fensterflügel und eine Stahltür ausgetauscht worden seien, bestünden an den Stahlfenstern keine Funktionsmängel mehr, insbesondere sei ein kompletter Austausch nicht erforderlich,

b.) der Mangel "Abblättern der Farbe an den Fenstern im Dachgeschoss" sei beseitigt,

Derartige Formulierungen sollten möglichst vermieden werden. Es nimmt viel Zeit in Anspruch, Rücksprachen sind erforderlich und beim Ortstermin sind Klärungen nötig. Es kommt dadurch eine unklare Denkweise zum Ausdruck – und wenn man das erkannt hat, dann kann auch der SV nicht anders – er wird in diese Spur geschickt und ist dann vor Probleme gestellt, die nicht sein müssten.

Bei der Gelegenheit noch ein Positivbeispiel, d.h., Beweisfragen kurz, prägnant und klar formuliert.

Die Beweiserhebung soll sich auf folgende Fragen erstrecken:

1. An der straßenseitigen Stützwand der Tiefgaragenzufahrt sind Risse aufgetreten. Welchen Umfang haben sie?
2. Worauf ist die Rissbildung zurückzuführen? Liegt ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik der Baukunst vor? Inwiefern?
3. Im Keller weist das Wärmedämmverbundsystem der Kellerwände großflächige Durchfeuchtungen und Ablösungen der Putzschicht auf. Welchen Umfang haben sie?
4. Worauf sind die Feuchtigkeitsschäden und die Ablösungen zurückzuführen? Liegt ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Baukunst vor? Inwiefern?
5. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Mängel, nämlich Rissbildungen, Feuchtigkeit und Ablösungen, zu beheben?
6. Welche Kosten sind für eine fachgerechte Mängelbeseitigung erforderlich?

Mit solchen Fragen kann man gut arbeiten, da macht die Begutachtung Spaß und man kann auch die gutachterlichen Aussagen dann entsprechend den Fragen zuordnen. Und jeder kann mit dem Gutachten etwas anfangen, während es bei den anderen Fragen außerordentlich schwierig ist, weil alleine schon die Zuordnung schwierig wird. Das sind Schwierigkeiten, die nicht sein müssten.

(4) Hinzuziehen der Sachverständigen bei der Formulierung der Beweisfragen

Weitere Überlegungen dazu: Bei komplizierten bautechnischen Problemen sollten aus meiner Sicht in Zukunft mehr SV zur Formulierung der Fragestellungen des Beweisbeschlusses durch das Gericht hinzugezogen werden.

Wenn von den Richtern keine Klarheit geschaffen werden kann, sollte ein SV hinzugezogen werden. Dann können bestimmte bauliche Widersprüche oder Unschärfen vermieden werden. Das erscheint mir sinnvoll, macht am Anfang einen gewissen Aufwand, aber erleichtert im Nachgang dann die weitere Arbeit erheblich.

(5) Bauteilöffnungen

Ein ganz interessanter Punkt, der auch streitig diskutiert wird, kommt jetzt und betrifft die Bauteilöffnungen.

Wer macht die Bauteilöffnungen?

Ich würde mir wünschen, dass im Beweisbeschluss bereits **klare Hinweise** dazu stehen, dass die **beweisführende Partei grundsätzlich für die Bauteilöffnung verantwortlich** ist.

Dies ist aus meiner Sicht ein ganz wichtiger Punkt und über eines müssen wir uns im Klaren sein: Unsere Haftpflichtversicherung als Bau-SV deckt Arbeiten zur Herstellung von Bauteilöffnungen nicht ab. Wenn wir Bauteilöffnungen ausführen und es entsteht ein Problem, steigt unsere Haftpflichtversicherung aus.

Darüber müssen wir Sachverständige uns im Klaren sein. Wir können Hilfestellungen geben und können sagen, welche Firma beauftragt werden kann usw. Es klappt normalerweise wunderbar. Ich hatte diesbezüglich lediglich eine hartnäckigere Diskussion zu diesem Punkt beim LG Leipzig, aber auch das konnte geklärt werden.

Diese Diskussionen wären unnötig, wenn es von Anfang an durch die Gerichte schon besprochen und gegenüber den Parteien festgelegt wäre. Wenn hierzu Richterschaft und Sachverständige eine einheitliche Meinung vertreten, dann wäre das sehr hilfreich.

(6) Verwendung von schwarz-weiß Kopien von Farbfotos

Ein weiterer Punkt betrifft schwarz-weiß Kopien von Farbfotos in den Gutachten, die gegebenenfalls in die Begutachtung einbezogen werden sollen. Diese sind nur eingeschränkt verwertbar. Es wäre gut, wenn der SV von den Parteien über das Gericht Original-Fotos oder Farbkopien bekommt.

(7) Benennung des Ansprechpartners des Sachverständigen bei Gericht, bei größeren Kanzleien und bei den Parteien

Ein weiterer Punkt : Wird der Ansprechpartner bei Gericht für den SV klar benannt?

Ist es der Vorsitzende oder der Berichterstatter ? Anrufe usw. sind notwendig. Eine konkrete Nennung ist notwendig. Ähnlich ist es insbesondere bei großen Kanzleien. Es unterschreibt jedes mal ein anderer RA. Wer ist jetzt der richtige RA als Ansprechpartner?

Wenn am Anfang der Verfahren ein Datenblatt vorliegt – wer ist für diese Begutachtung von den Parteien jeweils der Vertreter mit Anschrift und Telefon und Fax, so erleichtert das die Arbeit des SV ungemein. Ansonsten muss die Akte vom SV sehr intensiv nach diesen Einzelheiten durchgesehen werden.

Mein Beitrag gab jetzt einige Hinweise, die im Rahmen der Diskussion noch vertieft oder erweitert werden können und aus meiner Sicht auch sollten.

Fragebogen zur Gutachtenbewertung

Noch größeres Interesse meinerseits besteht jedoch an Informationen, wie mein Produkt selbst – also die Gutachten – bei meinem AG, also den Richtern u.a., ankommt und was ich in Zukunft besser machen sollte. Das ist ja keine Einbahnstraße, was wir heute durchführen, ich würde mir sehr wünschen, wenn es eine wechselseitige Beziehung wäre.

Ich habe mir deshalb einen Fragebogen ausgedacht, den ich in Zukunft gern meinen Gutachten beilegen möchte und ihre Meinung hierzu interessiert mich sehr. Es muss dafür unbedingt ein frankierter Rückumschlag beigelegt werden, damit dem Gericht nicht noch Porto abgenötigt wird.

Es wurde also ein Formular von mir erarbeitet, das folgendermaßen aussieht:

Antwortbogen an
Sachverständigenbüro
Dr. Nitzsche
Schnorrstraße 70
01069 Dresden

Gutachtenbewertung

.....gericht

Sache /

Geschäfts-Nr. - -/.....

Anschrift des begutachteten Gebäudes

(Bewertung der einzelnen nachfolgenden Kriterien bitte ankreuzen;
Maßstab: **1** – sehr gut; **2** – gut; **3** – befriedigend, **4** – genügend, **5** – ungenügend)

Bewertungskriterien		Zur Bewertung jeweils bitte ankreuzen				
		1	2	3	4	5
	Vollständige Feststellungen					
	Anschaulichkeit der Feststellungen und des Gutachtens					
	Trennung von Feststellungen und gutachterlicher Wertung					
	Vollständige Beantwortung der gestellten Beschlussfragen					
	Zusammenfassende Aussage					
	Nachvollziehbarkeit des Gutachtens					
	Handhabbarkeit des Gutachtens (z. B. Fotozuordnung, Platz für Notizen, Gliederung, Bindung usw.)					
	Form des Gutachtens allgemein					
	Bearbeitungsdauer					
	Verhältnis Honorar - Leistung					
Gesamtbewertung des Gutachtens						
<u>Sonstige Wünsche und Hinweise:</u>						

Hier nur einige Kommentierungen von **Herrn Dr. Nitzsche**:

Z. B. das Thema Thermobindung: Wir wissen, dass sich die Thermobindemappe wieder zu-klappen oder gleich wieder auseinanderfallen – sieht nur gut aus – aber wenn die Richter

sagen, es ist unpraktisch, ich kann nicht gut damit arbeiten, so müsste eine Rückinformation erfolgen.

Für die Bearbeitungsdauer wird es voraussichtlich „hohe“ Noten geben.

Es geht auch nicht anders, wenn 50 Akten im Schrank stehen, dann ist es schon zwangsläufig damit verbunden, dass es auch entsprechend lange dauert.

Zum Pkt. 10. des Formulars - Verhältnis Entschädigung zu Leistung:

Ist evtl. zuviel Aufwand vom SV für dieses Gutachten betrieben worden, obwohl es vom Richter gar nicht als notwendig erachtet wurde. Auch hierzu wären Rückinformationen wünschenswert. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Wapenhans bedankt sich für die Ausführungen.

Zur Frage 4 wird Herrn Dr. Wagner als Vorsitzender Richter des OLG DD das Wort gegeben.

FRAGE 4 – Was sind typische Fehler in Sachverständigengutachten?

Herr Dr. Wagner - Vorsitzender Richter am OLG Dresden:



Natürlich soll ein Gutachten vollständig sein. Es soll anschaulich sein. Ich will ein schnelles Gutachten, ein preiswertes Gutachten und ein überschaubares Gutachten. Dies kann alles mit „Ja“ beantwortet werden.

Das Ziel des Gutachtens ist eine Wertung. Eine Wertung, die der Richter nicht vornehmen kann, mangels Sachkenntnis, mangels fachlicher Kenntnisse.

Weniger Ziel des Gutachtens ist es an sich, obwohl es sehr häufig ist, das Sammeln von Fakten. Das Sammeln von Fakten ist an sich Zeugen-Geschichte. Natürlich geht es mehr und mehr dazu über, dass die Gutachten beispielsweise kleine Risse sammeln. Da werden Rissen fotografiert bei solchen Beweisfragen - *Ist schlecht tapeziert worden?* Das ist nicht das Ziel, was man will.

Das beste wäre, wenn ich das Gutachten lese und hinten steht, es sind Risse **vorhanden**. Die Risse haben einen **Umfang** so und so und sie sind so und so zu bewerten. Es sind **Verstöße** gegeben und gegen die und die Regeln.

Man muss auch die **Kosten** sehen. Manchmal tut es weh, wenn man die Kosten sieht im Verhältnis zu dem, um was es geht. Da können die SV nichts dafür, aber trotzdem müsste man aufpassen. Man müsste aufpassen, dass nicht allzu viel Zeit investiert wird in dieses Sammeln von Kleinigkeiten. Fragen Sie nach, ob es wirklich notwendig ist.

Ich habe beim LG Fälle erlebt, da ging es um 3.000,- DM und um die Frage, ob eine Insektenbekämpfung durchgeführt worden ist. Der Gutachter kommt und es kostet 4.000,- DM um zu prüfen, ob sie durchgeführt wurde. Ergebnis: Es ist keine durchgeführt worden.

Oder das Beispiel der Tapeten: Tapeten haben sich gelöst in Raum 1, Raum 2, Raum 3 und im Bad eine Fliese. Was kostet die Nacharbeit dieses Risses tatsächlich – und was kostet es, diesen Tapetenriss zu kleben?

Natürlich kann man sagen, die Parteien sind selber schuld, die RÄ sind schuld, die streiten. Ich denke aber auch, es ist ein eigenes Interesse des SV, dass man die Notwendigkeit eines Gutachtens hochhält. Mittlerweile neigen die RÄ dazu, zu sagen: Achtung Gutachten – Vorsicht -Kosten sparen etc., obwohl vielfach Gutachten gebraucht würden. Es ist die Tendenz vorhanden, keine hochqualifizierten Gutachter einzuschalten, sondern eher einfache Handwerksmeister, um diese Daten zu sammeln, die ich vorhin erwähnte. Da müsste man entgegen wirken, im eigenen Interesse, indem man sich wirklich am Ziel und Zweck des Gutachtens orientiert: Um wie viel geht es hier? Geht es hier um 100.000,- DM oder 200.000,- DM, dann ist es sicher vertretbar. Geht es nur um 2.000,- oder 3.000,- DM, weil ein Gipser falsch geputzt hat, dann passt es nicht, wenn diese paar m²-Putzarbeiten im Leistungswert von 4.000,- DM etwa 2.000,- oder 3.000,- DM Gutachterkosten verursachen. Ich meine, im eigenen Interesse der Gutachter müsste gegengesteuert werden.

Der nächste Punkt wäre noch:

Häufig kann man beobachten, wenn eine kritische Frage kommt, dass versucht wird, den Sachverstand zu belegen – das muss niemand belegen. Man kann exakt sagen, ich meine, so ist es richtig oder das ist meine Meinung. Und nicht auf Teufel komm raus, zu vertreten oder zu begründen, das ist doch so weil ich 30 Jahre Berufserfahrung habe. Wenn ich das lese, habe ich kein gutes Gefühl dabei. Ich brauche keine 30 Jahre Berufserfahrung, sondern ich brauche das Vertrauen, dass der andere kritisch eine Frage angeht und die Frage kritisch mit wissenschaftlichen Kriterien zerlegt, hinterfragt und möglicherweise auch umkippen kann und nicht von vornherein die Tendenz so läuft, das Gutachten zu halten.

Ich kann es zusammenfassen:

Kein „Aufplustern“ von Gutachten. Z.B. wenn das Gutachten anfängt – etwa was ist ein Mangel im Sinne der alten Vorschrift § 459. Das muss der Gutachter nicht darstellen – das ist bekannt. Auch die Beschreibung der Örtlichkeiten ist nicht immer sinnvoll. Es gibt z. B. Fälle, da braucht man Bilder von der Sanierung und der Grundstücksansicht. Aber es gibt viele Fälle, wo die Bilder unnötig sind.

Eine weitere Bemerkung noch zu den Begriffen:

Klar und deutlich, eine plastische Beschreibung der Problematik und des Ergebnisses hilft auch den Parteien im Prozess. Wenn hier klar und deutlich Stellung bezogen wird, kommen die Anwälte und die Parteien auch nicht ins Überlegen, das ganze noch einmal zu zerlegen. Klare und deutliche Stellungnahme, wenn es nicht geht, das auch offen legen.

Ich danke Ihnen.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank, Herr Dr. Wagner

Zu Wort meldet sich Herr Budewig:

Herr Budewig - Präsident des OLG in Dresden:

Darf ich noch etwas ergänzen? Was mir auch wichtig erscheint, ist die schnelle Gutachterstattung. Ich halte es für unvertretbar, 50 oder 60 Gutachten anzuhäufen und liegen zu lassen. Statt dessen ist es erforderlich, im Interesse der Parteien eine Überforderung mitzuteilen. So können Enttäuschungen bei Handwerkern, die das Gefühl haben, nicht zu ihrem Recht zu kommen, aber auch bei den Parteien vermieden werden. Verzögerungen bei der Erledigung des Rechtsstreites haben ihren Grund zum Teil darin, dass die Gutachten sehr lange dauern, dass viel zu spät festgestellt wird, dass ein Sachverständigengutachten nicht vernünftig formuliert ist, dass schließlich die Sachkunde für das Gutachten fehlt. Dies kann bei vernünftiger Vorbereitung frühzeitig geklärt werden.

Der gemeinsame Kontakt zwischen Sachverständigen und Gericht bei der Aufbereitung und Durchführung des Gutachtens bedarf, wie ich meine, der Vertiefung. Die Unzufriedenheit der Parteien, aber auch des Gerichtes wächst, wenn ein Gutachten nicht rechtzeitig erstattet wird, auch wenn das Gutachten noch so qualitativ ausgefallen sein mag. Wenn das Gefühl besteht, das Gutachten kommt viel zu spät, gibt es große Enttäuschungen und Verhärtungen bei allen Parteien.

Und ich glaube, das ist ein Punkt, über den müssen Sie sich als Sachverständige im Klaren sein: Die Zusammenarbeit mit dem Gericht wird erschwert, die Bereitschaft der Parteien, das Gutachten zu akzeptieren, sinkt. Ein, wie Kollege Dr. Wagner gesagt hat, auf das wesentliche beschränkte, darüber hinaus aber zügig erstelltes Gutachten dient allen Parteien und dient letztlich auch Ihnen.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank

Noch ein weiterer Beitrag von **Herrn Dr. Wagner** - Vorsitzender Richter am OLG Dresden:

Ein Beispiel möchte ich bloß vom Landgericht anführen. Ich habe vor ein paar Wochen eine Verhandlung gehabt. Ein Gutachten hat sage und schreibe 55.000,00 DM gekostet. Ich habe das Gutachten gelesen und denke, warum macht er das so? Den Ansatz würde ich anders machen, habe ich mir gedacht. Meine erste Frage in der Verhandlung war: Herr Gutachter, warum gehen Sie auf dieser Weise an die Sache heran, ich würde das anders sehen.

„Ich auch“, sagt er zu mir, „aber ich habe gedacht, das Gericht will es so.“

Das waren über 50.000,00 DM in den Sand gesetzt.

Was ich vorhin nicht gesagt habe: Eine Rückfrage mehr stört keinen Menschen. Auch mich stört es nicht, wenn mich jemand anruft und wenn er 10 mal anruft, stört es mich auch nicht. Das ist keine Belästigung - im Gegenteil - das ist für mich eine Hilfe und für den Sachverständigen eine Hilfe, dass man Fragen und Unklarheiten wirklich am Telefon klärt und viel Ärger vermeidet. Dankeschön.

Dr. Wapenhans:

Ich habe die Bitte an das Auditorium, wenn sich jemand meldet, dann bitte den Namen sagen und welche Tätigkeit er ausübt, damit alle Bescheid wissen.

Herr Iwan – Sachverständiger:

Bezüglich der Benotung des Gutachtens im Vortrag von Dr. Nitsche: Dies halte ich für nicht glücklich und zwar in Bezug auf der geänderten eventuellen Haftungsfähigkeit des vereidigten Sachverständigen im nächsten Jahr. Bedeutet dann eine 5 – grob fahrlässig, die 4 – leicht fahrlässig, die 3 usw. Also liebe Parteien jetzt könnt ihr euch entsprechend schadlos halten. Ich denke mir, lieber nicht.

Dr. Wildoer – Sachverständiger:

Ich habe in der Vergangenheit nur einmal erlebt, dass - bevor ein Beweisbeschluss formuliert wurde - vom Richter eine Rückfrage kam. Leider habe ich sehr oft unklare Fragestellungen. Meine Frage also:

Was ist das Haupthindernis dafür, dass im Stadium des Formulierens des Beweisbeschlusses, wenn man schon einmal ein – zwei Gutachter im Auge hat, nachgefragt wird?

Das war ja auch im Beitrag zu sehen. Warum wird zu wenig nachgefragt? Nicht, dass man eine Fragestellung beeinflussen will. Aber man kann sie sicher in gewisser Weise qualifizieren und damit die Kompliziertheit und die Länge des Textes stark beeinflussen.

Dr. Wapenhans: Sie meinen die Nachfrage der Richter bei Ihnen?

Dr. Wildoer: Die Nachfrage bevor der Beweisbeschluss gesetzt wird. Wenn er einmal da steht, ist er relativ schwer zu ändern.

Zur Diskussion meldet sich **Frau Kindermann**, Vorsitzende Richterin am OLG Dresden:

Manchmal liegt es auch daran, dass wir nicht nachfragen, weil wir gerade hinsichtlich der Materie eben nicht den Sachverstand haben, um die Probleme zu erkennen, die natürlich der Sachverständige dann hat. Und darum ist es eigentlich eine einfache Sache, dass der Sachverständige sagt, mit dem Beweisbeschluss kommen wir jetzt nicht weiter. So ein Beweisbeschluss kann relativ mühelos im Nachhinein ergänzt und verbessert werden. Da sehe ich bei mir kein Problem.

Eine ganz kurze Sache noch zu den Fotos: Wenn es ein etwas höherer Streitwert ist, hätte ich zum Foto eine etwas andere Meinung als Herr Dr. Wagner. Denn relativ häufig versuchen die Parteienvertreter dann an den Worten des Sachverständigen herumzudeuteln und sie hin und her zu biegen. Und wenn man dann aber einen hübschen Schaden gleich auf dem Foto hat, den dann auf den Richtertisch vorschiebt und sagt, also hören sie mal, dass das nicht so gemeint ist, dies sieht man hier auf dem Bild. Dann ist also die Situation sehr schnell in der mündlichen Verhandlung ohne Augenschein klärbar.

Die dritte Sache noch – Bauteilöffnungen: Es gibt deswegen ein Problem, weil auch die Partei, welche die Bauteile öffnen muss, immer Sorge hat, unter was sie denn diese Kosten einbringt. Unter Parteikosten - wird das akzeptiert? Oder unter Kosten der Beweisaufnahme? Es ist nicht ganz so leicht und deswegen versuchen die Beteiligten immer diesen Fall hin und her zu schieben. Vielen Dank.

Herr Böhle, Sachverständiger:

Bei der Frage Kostenaufwand oder Kostenumfang ist es natürlich komplizierter in meinem Bereich der **Prüfung von Unterschriften**. Wenn die Unterschrift unter einem Kaufvertrag über 200.000,00 DM strittig ist, kostet das Gutachten genau nicht mehr, als bei einer Quittung über 500,00 DM.

Einen Hinweis hätte ich gern gegeben, gerade in diesem Gremium auch unter den Richtern:

Es wird sehr viel Beweismaterial als Kopie geschickt und die heutige Kopiertechnik ist sehr weit, so dass man sehr viel manipulieren kann. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass grundsätzlich die Richter die Parteien auffordern, die Originalquittungen oder die Originalschriftstücke zu bringen. Ich habe das heute auch wieder, der Richter akzeptiert eine Unterschrift auf einer Kopie. Das geht nicht. Aber er will das nicht verstehen und ich möchte es noch einmal sagen, gerade in dieser Beziehung mit Kopien. Gerade in der letzten Zeit wird sehr viel mit kopiertem Material gearbeitet. Angefangen von Ausweisen, von Berechtigungen, ich möchte den Fall vom Oberarzt nicht sagen, wo also mit Kopien gearbeitet wird, mit Unterschriften aufkopiert, die man als Laie nicht sieht.

Dr. Wapenhans: Danke für den Hinweis. Weitere Wortmeldungen?

Dr. Söhnen, Vorsitzender Richter am OLG, spricht zur Diskussion:



Ich denke, das Sachverständigengutachten kann man nicht abstrakt fordern, wie es sein muss. Es gibt die Fälle, in denen braucht man kurze knappe Aussagen, wie Herr Dr. Wagner gesagt hat und es gibt die Fälle, wo man eine riesige Fotodokumentation am liebsten hat und es gibt auch Fälle, in denen es nötig ist, sich fundiert und ausführlich mit den Argumenten von der einen Partei auseinander zu setzen, die man dann im Ergebnis mit dem Gutachten nicht bestätigt.

Das heißt also, es kommt immer genau wie bei den Urteilen selber darauf an, wie viel Material bringen die Prozessbeteiligten ein, mit dem man sich auseinandersetzen muss. Je nachdem muss die Tiefe sein, die Argumentation und die Ausführlichkeit.

Die Fragebogenidee (von Herrn Dr. Nitsche) halte ich also für eine gute Idee. Ich glaube auch nicht, dass es da Haftungsprobleme gibt. Es ist ja nichts, was man den Parteienvertretern schickt, sondern das ist eine Rückmeldung für den Sachverständigen selber.

Ich könnte mir auch gut vorstellen, der Sachverständige legt dem Beweisbeschluss offen eine kleine Merkhilfe bei und sagt, der Beweisbeschluss hat mir nicht gefallen, d.h. ich habe zuviel Zeit gebraucht, bis ich ihn verstanden habe. Das ist für uns genauso hilfreich. Wir schreiben ja unseren Beweisbeschluss in Richtung eines juristischen Publikums, weil es erst einmal juristische Vorgaben hat, was darin steht. Die Anregung, einen Sachverständigen zur Formulierung hinzuziehen, finde ich prima - habe ich am Landgericht öfter gemacht, wenn es im selbstständigen Beweisverfahren Beweisbeschlüsse zu formulieren gab. Weil es da oft schreckliche Anträge gibt, die habe ich selbst nicht verstanden. Da fand ich es gut, mit dem Sachverständigen zusammen die Partei dazu zu bringen, sich so auszudrücken, dass man weiß, was wollen die eigentlich festgestellt haben.

Im Erkenntnisverfahren ist es etwas problematisch, weil man am Anfang dann gleich Kosten für den Sachverständigen erzeugt und da müsste man es doch schon als Bestandteil der Beweisaufnahme sehen, wenn man den Sachverständigen als Gehilfe für die Formulierung des Beweisbeschlusses heranzieht. Man versucht ja zunächst mal die Kosten gering zu halten, also noch keine Beweisgebühren z.B. zu erzeugen. Ich kann es nur wiederholen und mich anschließen mit dem Appell, nehmen Sie die Zivilprozessordnung und nehmen Sie ernst, was da der Paragraph § 406a sagt, nämlich – reden Sie mit dem Gericht. Löffeln Sie die Kollegen, lassen Sie sich nicht entmutigen wenn Sie am Telefon abgeblockt werden. D.h. wenn Sie dann die Antwort bekommen, wozu sind Sie denn Sachverständiger, warum verstehen Sie das nicht und ich kann es auch nicht besser wissen. Lassen Sie sich nicht entmutigen, bestehen Sie darauf, dass Sie eine Formulierung kriegen, die Sie selber wenigstens richtig verstehen.

Und ein letzte Bitte: Wenn es richtig schwierig wird, dass heißt also, wenn auch aus Ihrer Sicht mit guten Argumenten von den Parteien gekämpft wird, dann sollte es Ihr Ziel sein, uns als Richter in den Stand zu setzen, das Urteil zu fällen - das, was der Sachverständige da gesagt hat, ist gar nicht so hieb- und stichfest. Sie sollten also unser Urteilsvermögen im Auge haben. Von Rechts wegen sollen wir uns ja auch auseinander setzen mit dem, was Sie sagen und das können wir im Regelfall nur, wenn Sie uns das nötige Rüstzeug geben. Sie müssen uns sachkundig machen, um zu beurteilen, ob das auch etwas taugt.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank Herr Dr. Söhnen. Ich habe noch eine Bitte an Sie! Vielleicht können Sie uns die erste Frage beantworten. Die Frage ist nämlich, was macht ein Sachverständigengutachten eigentlich unverwertbar, aus Ihrer Erfahrung heraus?

FRAGE 1 – Wodurch wird ein Gutachten unverwertbar?

Dr. Söhnen - Vorsitzender Richter des OLG Dresden:

Der Hauptpunkt: Ich meine es gibt immer die abstrakte Antwort, nämlich wenn es **unverständlich** ist. Ich habe aber noch nie ein Gutachten gesehen, wo das so war. Ich habe noch nie eins gesehen, das man nicht verstehen konnte.

Der zweite Punkt: Es setzt sich **nicht** mit den Parteibehauptungen auseinander. Wenn also der eine sagt, ich habe für die Risse nichts gekonnt, ich habe alles richtig gemacht und erzählt dazu was, dann sollten Sie, wenn sie anderer Meinung sind, im Einzelnen begründen, warum jedes einzelne von den Argumenten, was der eine für sich anführt, warum das nichts taugt. Unverwertbar ist das Gutachten, wenn es keine Hilfe bietet, mit den Argumenten der Partei fertig zu werden, deren Behauptungen Sie nicht folgen wollen.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank. Weitere Fragen?

Herr Jäpel – Sachverständiger:

Besonders der letzte Beitrag hat mir sehr gut gefallen. Es ist für einen SV sehr wichtig, mal so etwas zu hören. In mehreren Jahren, also 8 Jahren, Sachverständigentätigkeit mit den Gerichten aller Ebenen in Sachsen und auch in Bayern stelle ich immer wieder fest, dass die Richter eigentlich auch ein bisschen Scheu haben, mit den SV zusammenzuarbeiten. Und zwar hat man manchmal sogar den Eindruck manche Richter denken, der SV ist so etwas wie Partei. Ich habe oft versucht in besonders komplizierten Situationen, die enge Zusammenarbeit mit den Richtern zu suchen, zu ihnen hinzugehen, sie einzuladen zu mir zu kommen, und ihnen verschiedenes zu zeigen und mit ihnen verschiedenes zu besprechen.

Aber die Richter haben da eine Scheu, sie haben da Bedenken und es wäre für mich heute Abend sehr wertvoll, wenn vielleicht noch mal ein anderer Richter sagen würde, wie sieht er denn die Zusammenarbeit im Detail mit dem SV, weil ja die Zivilprozessordnung in den Grundgedanken sehr wenig dazu sagt. Die anerkannte Fachliteratur sagt immer wieder, der SV ist der Gehilfe, der Helfer des Richters, das wollen wir gern sein, aber ich finde, wir müssen da in vielen Fällen noch mehr an den Richter heranrücken können und das hat mir bisher gefehlt.

Ein weiterer Punkt für mich ist: In allen Fällen bekomme ich einen Auftrag von einem Richter und er schreibt am Ende – möchten sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. In allen Fällen kann ich sagen, dass ich es nicht beantwortet bekommen habe. Ich sehe also die Möglichkeit, dass die heute angesprochenen Fragen besser und schneller geklärt werden können, wenn die Zusammenarbeit zwischen den Richtern und den SV enger wird.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank Herr Jäpel. Also würde sich jemand finden, der auf die Frage antwortet?

Mein Name ist **Hagenloch** – ich bin Vizepräsident des OLG in Dresden:



Scheu des Richters war die Frage. Eine relativ komplexe Frage, wobei ich Ihr Grundanliegen sehr wohl unterstütze, dass man viele Probleme, die sich bei der schriftlichen Ausarbeitung ergeben, im Vorfeld vermeiden könnte. Einerseits durch wechselseitige Absprachen über Dinge, die man vielleicht nicht so richtig verstanden hat, aber vielleicht auch durch Vorbereitung des Ortstermins, um etwas klarer, als in der schriftlichen Ausarbeitung zu machen, worauf es ankommt und worauf nicht.

Eine Grundproblematik liegt allerdings in meinen Augen darin, dass die Gutachten – abweichend vielleicht etwas von Ihrer Fragestellung – deswegen oft Probleme haben, weil die Vermengung zwischen Tatsachenfeststellung, die außerhalb des Gutachtens zu treffen sind und den gutachterlichen Feststellungen nicht immer so ganz konsequent zu treffen sind, wobei ich also durchaus bekenne, dass die Versäumnisse in dem Bereich bei dem Richter liegen.

Und jetzt komme ich auf die Frage der Zusammenarbeit – wenn Sie als SV feststellen, dass eben Tatsachen fehlen, die nicht ihre Sachkunde betreffen, etwa die Frage, wie war der Zustand eines Objektes, bevor Sie es begutachteten, oder wie war in einem Verkehrsunfall die Situation an dem Fahrzeug, bevor es verunfallt ist. Also die Situation, die Sie heute nicht mehr rekonstruieren können. Dass Sie dann nicht selbst versuchen weiterzukommen, sondern dann den Kontakt zu den Richtern suchen: Was jetzt ist, kann ich sagen, aber ich kann nicht sagen, was war. Und dann dem Richter anheim zu geben, einerseits mal zunächst diese Tatsachen festzustellen und erst dann, wenn Sie diese Grundlagen haben, Sie im Stande sind, eine verlässliche Begutachtung zu machen.

Und wie Herr Kollege Dr. Söhnen schon sagte, wenn ein Richter nicht gleich so richtig will, dann bleiben Sie in soweit auch hartnäckig, und lassen sich auch nicht so schnell abwimmeln. D.h. Sie müssen sehen, wenn diese Zusammenarbeit auf der Ebene nicht klappt, dass eben wir Ihnen die Fakten liefern, die Sie brauchen, um Ihre Begutachtung machen zu können. Wenn wir diese Fakten aber nicht liefern, dann ist das Gutachten unter dem Strich wenig verwertbar, wenn nicht unverwertbar – und dann werden Sie zum Termin geladen, zur Erläuterung eines Gutachtens usw.

Was jetzt allerdings die Frage eines gemeinsamen Treffens anbelangt, so würde ich das etwas differenzierter sehen:

Ich gehe meinerseits bei sehr komplexen Fragestellungen, die vor allem etwas atypische technische Geschehensabläufe sind, gehe ich mit dem SV vor Ort. Ich hatte neulich eine Geschichte in einem Sägewerk, wo es um Betriebsabläufe in einem Sägewerk geht. Das kann man einer schriftlichen Begutachtung relativ schlecht entnehmen, da bin ich mit vor Ort gewesen. Ich muss natürlich auf der anderen Seite auch einräumen, in einem Verkehrsunfall oder Bauprozess - jetzt für uns durchschnittlicher Art und Güte - können wir es uns einfach von den zeitlichen Kapazitäten her nicht leisten, immer an Ihrer Seite die Dinge zu begutachten. Wenn Sie allerdings das Empfinden haben, eine Geschichte sei so kompliziert, jetzt weniger von der bloßen Beschreibung eines Zustandes, sondern einfach in gewissen Abläufen kompliziert, dann können Sie nur an den Richter herantreten und ihm anheim geben, Sie vor Ort zu begleiten.

Ich möchte einräumen, die Resonanz wird wahrscheinlich etwas unterschiedlich sein, aber ich würde Sie zumindest dazu animieren wollen, dann auch zu versuchen, den Richter davon zu überzeugen, dass es auch in seinem Interesse ist, wenn man sich die Dinge gemeinsam anschaut. Nur eben realistisch sein: Es kann nicht der Regelfall sein. Sondern man soll es auf die Fälle beschränken, wenn sich irgendwelche atypischen Entwicklungen vollziehen.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank! Gibt es weitere Wortmeldungen?

Herr Pilz – Sachverständiger:

Ich habe so einen Fall gehabt, da wurde gefordert, dass unter einer Straße die Leitungslage überprüft wird. Ich habe versucht, das mit einfachen Mitteln durch seitliches Aufgraben, dort die Leitungen untersucht werden, zu klären. Der Beweisverpflichtete war nicht in der Lage, dazu eine Genehmigung des Straßenbauamtes beizubringen. Ich habe das mit meinem Anruf geschafft, und der Richter hat mich aber vorher dazu verpflichtet, ein zerstörungsfreies Verfahren einzusetzen, was also 8.000,00 DM kostete und nur durch den Anruf konnte

man klären, dass es anders möglich ist. Sie sehen also auch so eine Vorbereitung eines Ortstermins kann helfen, Zeit und Kosten zu sparen.

Aber die Frage, begeben Sie sich da in die Befangenheit, bleibt einfach bestehen. Was macht der Sachverständige dort eigenmächtig, ruft er bei dem Amt an oder wie ist der Sachverhalt?

Dr. Wapenhans stellt die Frage zur Diskussion: Möchte jemand darauf antworten? FRAGE: Kostenreduzierung?

FRAGE 5 - Wie ist die Anordnung des Gerichts zur Durchführung von kleinen und großen Öffnungsarbeiten durch das Gericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Obergerichte zu bewerten?

Herr Hagenloch - Vizepräsident des OLG in Dresden - nimmt Stellung:

Da muss ich ganz klar sagen: Ich würde das Bemühen um Kostenreduzierung nicht in den Vordergrund stellen, sondern schlicht raten: Gehen Sie keine Risiken ein! Führen Sie das Verfahren konsequent – gegebenenfalls auch etwas formal - durch und versuchen Sie nicht, wenn Sie mal in der Nähe sind, die Zeit zu nutzen, sich die Sache einfach mal beiläufig anzusehen. Der Ärger ist ungleich größer, als der Gewinn, den Sie damit haben.

Ich würde mich vielleicht auch etwas distanziert von der Frage verhalten, welche Kosten durch ein Sachverständigengutachten produziert werden dürfen. Ich habe die Sicht: Bevor wir ein Gutachten in Auftrag geben, wird verhandelt. Wir stellen den Parteien die Situation dar. Auch die Kosten eines Gutachtens - und wenn es dann einer wissen will, und meint wegen 5.000,00 DM Streitwert 5.000,00 DM Gutachtenkosten produzieren zu wollen, habe ich die Haltung: Soll er es halt haben. Zumal Sie sehen müssen, wenn Sie das Gutachten kurz halten, kommen womöglich Angriffe gegen ihre Begutachtung und Sie müssen zum Termin geladen werden. Und womöglich kommt ein Ergänzungsgutachten, was die Sache im Ende eher teurer macht, als wenn Sie das Verfahren einigermaßen normal wie ansonsten betreiben.

Im übrigen ist es so: Wenn Sie Hindernisse haben, die Ihrer Begutachtung entgegen stehen, d.h. z. B. Sie bräuchten Unterlagen von Behörden, Sie bekommen keinen Zugang zu einer Wohnung, Sie stellen fest, die Prozessparteien sind gar nicht hausberechtigt usw., würde ich vor zuviel Eigenengagement eher abraten und würde vorschlagen, dass Sie dann dem Gericht Bescheid geben. Wir haben dann die Möglichkeit, nach § 356 ZPO den Parteien eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie die Hindernisse für die Begutachtung zu beseitigen haben, also etwa eine Zustimmung des Hausrechtsinhabers zur Begehung der Wohnung herbeizuführen oder die Vorlage von irgendwelchen Genehmigungsbescheiden von öffentlichen Körperschaften und von Behörden. Wenn dann diese Frist versäumt ist, kann die Partei mit der weiteren Verwendung dieser Tatsachen ausgeschlossen werden und im Extremfall geben Sie eben dann die Begutachtung wieder zurück und es wird gar keine Begutachtung gemacht.

Das ist vordergründig ein etwas wenig befriedigender Weg. Im Einzelfall aber letztlich der von der ZPO für solche Fälle vorgesehene Weg und Sie begeben sich nicht in 2 Gefahren: Erstens abgelehnt zu werden - vielleicht auch mit gewissen Grund, jedenfalls wenn Sie zuviel Aktivität in diese Richtung entwickeln - und zweitens laufen Sie nicht Gefahr, dass sie Aktivitäten entfalten und dafür kein Honorar bekommen, weil Ihnen irgendwer sagt, es war gar nicht Ihre Aufgabe, dies zu tun. Da würde ich bei solchen Schwierigkeiten sagen: Geben

Sie dem Gericht Bescheid und dann ist es unsere Sache, Ihnen die Rahmenbedingungen zu schaffen, auf deren Basis Sie dann arbeiten können. Und wenn wir es nicht können, weil die Parteien es nicht bewerkstelligen, ist zum Schluss jemand beweisfällig geblieben.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank Herr Hagenloch. Weitere Fragen?

Frau **Richterin Sandig** meldet sich zur Diskussion (Richterin am LG):

Ich möchte hier anknüpfen. Es kam schon einige Male vor, dass die SV auch zu spät an die Richter herantreten, teilweise auch Ortstermine schon geplatzt sind, bevor dieses Problem z.B. der Bauwerksöffnung geklärt wird. Das ist immer so ein Problem – weil man dann erst den Beschluss nach § 356 ZPO macht und dann der beweisbelastenden Partei die Fristen setzt.

Es kommen ja auch die Fälle vor, dass die beweisbelastende Partei wirklich Schwierigkeiten hat, weil sie nicht Eigentümer des Gebäudes ist und nicht heran kann und die Gegenpartei beispielsweise möglicherweise blockt. Das sind Schwierigkeiten, wo die SV versuchen, sich durchzuwursteln und da wäre es schon besser, wenn Sie rechtzeitig an die Richter herantreten.

Allerdings habe ich da ein Problem. So lange es ein Streitverfahren betrifft, habe ich kein Problem, da es da den § 356 ZPO gibt. Aber ich habe ehrlich gesagt noch keine Lösung gefunden, wenn es sich um ein selbständiges Beweisverfahren handelt. Wenn jemand diese Lösung hat, dann bin ich auch für Hinweise dankbar.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank Frau Sandig. Zu dieser Frage, muss man vielleicht auch noch aus Sachverständigensicht sagen, dass es natürlich schon ein bisschen Durchwurstelei ist, wenn man häufig aus den Beweisbeschlüssen nicht das entnehmen kann, was man öffnen muss oder nicht. Mitunter kann man das schon erkennen, aber häufig auch nicht. Das hängt auch ganz davon ab, welche Beweismittel, die Partei anbietet – das sind Fotos, Videos o.ä. Da kann man viel daraus machen, aber mitunter ist nichts da. Und das hängt schon ein bisschen davon ab, d.h. manchmal kann man erst nach dem OT sagen, ob es notwendig gewesen wäre, so etwas vorzubereiten oder nicht.

Möchte aber jemand auf die Frage von Frau Sandig antworten, dass sie noch keine Möglichkeit gefunden hat, die Bauteilöffnung bei dem selbständigen Beweisverfahren ordnungsgemäß oder ideenreich durchzuführen. Frage: Bauteilöffnungen.

Herr Hagenloch - Vizepräsident des OLG in Dresden:

Aus meiner Sicht haben Sie verfahrensrechtlich keine Möglichkeit, weil jegliche Eingriffsnormen, die Ihnen Befugnisse geben, im selbständigen Beweisverfahren in Rechte Dritte einzugreifen, prozessual fehlen. Es geht verfahrensrechtlich für mein Empfinden nicht.

Dr. Wagner - Vorsitzender Richter am OLG Dresden:

Ich möchte nur eines sagen, das ist nicht das Problem des SV. Wenn der SV ein Hindernis hat, dann geht er zum Gericht. Das steht auch in der ZPO drin - § 404 a, das Gericht leitet den SV, der SV kann sich dort anvertrauen, kann um Hilfe bitten, das habe ich vorhin schon einmal gesagt, das ist keine Belästigung. Er macht das, was er kann und das Gericht entscheidet dann rechtlich, ob die Verweigerung z.B. der Bauteilöffnung, prozessual z.B. als **Beweisvereitelung** gesehen wird und eben dann zur Beweisfälligkeit führt. Danke

Dr. Wapenhans: Vielen Dank. Wir sind eigentlich schon, wenn Sie einmal auf die Liste gucken, ein bisschen darum herum geschwenkt um diese ganzen Punkte, so richtig konse-

quent waren wir nicht dran. Aber vielleicht ist das auch gar nicht schlecht. Hat jetzt jemand zu diesen Punkten, die wir gerade eben besprochen haben, Wortmeldungen und Hinweise.

Mein Name ist **Horst Kawelke** – ich bin hauptberuflich als Sachverständiger für Zentralheizungsbau und Sanitärtechnik tätig:

Ich vertrete die Auffassung, dass es teilweise sinnvoll ist, den Sachverständigen zunächst zur Verhandlung einzuladen. Da ich bereits mit einer größeren Anzahl von mündlichen Gutachten beauftragt wurde, habe ich wider Erwarten die persönliche Erfahrung gemacht, dass mehrfach die bestehenden Fragen bzw. Probleme bereits in der Verhandlung geklärt werden konnten und deshalb die Durchführung eines Ortstermins sowie die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens nicht mehr erforderlich waren bzw. im Ergebnis dieser Verhandlungen zwischen den Parteien meistens Vergleiche herbeigeführt werden konnten.

Ich denke, dass die Vorgehensweise der Erstattung von mündlichen Gutachten vielleicht auch eine Möglichkeit aufzeigt, die angesprochenen Probleme bezüglich der Verfahrensdauer und der anfallenden Verfahrenskosten zu reduzieren.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank Herr Kawelke, Sie empfehlen also den Gerichten in Zukunft mehr mündliche Gutachten, um ad hoc von dem Sachverständigen sofort bei der Verhandlung die entsprechende Entscheidung herbeizuführen, ist das richtig?

Herr Kawelke antwortet: So drastisch möchte ich das nicht sehen. Aber ich könnte mir vorstellen, dass es sehr sinnvoll wäre, in Verfahren den Sachverständigen zunächst zur Verhandlung zu laden, da viele Fragen und Sachverhalte bereits dort geklärt werden können und selbst wenn noch ein Ortstermin erforderlich wird, können in der Verhandlung die vom Sachverständigen zu beantwortenden Beweisfragen vorab besprochen werden, d.h. es kann viel Ballast abgeworfen bzw. Unklarheiten ausgeräumt werden.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank. Der Meinung bin ich auch. Man kann natürlich dort die Frage - die vorhin schon angesprochen wurde - nämlich der Kosten der schriftlichen Gutachten in sofern etwas einsteuern, indem man versucht, die wichtigen von den unwichtigen Fragen zu trennen. Und das ist dann mitunter auch schon ganz hilfreich.

Wollen Sie noch kurz darauf antworten Herr Hagenloch. Frage „Mündliches“ Gutachten.

Herr Hagenloch – Vizepräsident des OLG Dresden - antwortet darauf:

Bei überschaubaren Beweisthemen würde ich Ihr Anliegen vorbehaltlos unterstützen und ich versuche es meinerseits auch so zu handhaben, wie Sie das beschreiben. Mit allerdings einer kleinen Maßgabe: In Bauprozessen gelingt es doch relativ selten ohne Ortstermin verlässliche Feststellungen zu treffen. Das können Sie grundsätzlich nur dann machen, wenn es um rein abstrakte technische Fragen geht. Z.B.: *Welche Ausführungsart entspricht den Regeln der Baukunst?* Aber natürlich geht es schon nicht mehr, wenn es dann darum geht: *Ist die konkret gewählte Art dann auch technikgerecht?* Deswegen würde ich Ihnen dann den Tipp geben: Die Richter haben erfahrungsgemäß eine etwas weiche Stelle, die wollen die Gutachten schnell haben. Und wenn Sie im Vorfeld von Begutachtungen von dem Richter befragt wurden, wie schnell das Gutachten zu erstatten sei, und sie stellen ihm eine sehr überschaubare Thematik als Gegenstand des Gutachtens dar, fragen Sie zumindest, ob es nicht möglich sei, dass Sie zwar den Ortstermin durchführen, den Sie doch relativ oft brauchen und aber den Sie erfahrungsgemäß relativ schnell dazwischenschieben können und dass dann auf eine schriftliche Begutachtung verzichtet wird und man versucht, die Sache im Termin mündlich zu erläutern. Ich habe meinerseits bei überschaubaren Themen sehr gute Erfahrungen damit. Dann beraumen wir in 6 – 8 Wochen einen Verhandlungstermin an und Sie versuchen einen überschaubaren Ortstermin, der vielleicht 1 – 2 Stunden für sie dauert, dazwischen zu schieben und kommen dann ohne schriftliche Begutachtung zu Gericht. Da

würde ich Sie einfach motivieren, wenn Richter eine zügige Begutachtung wollen, ihnen mal diesen Vorschlag zu unterbreiten, ob nicht dies ein gegenseitiger Weg wäre, sich die lästige Schreibearbeit zu ersparen und wir schneller und auch billiger zu Rande kommen.

Bei der Frage der Zusammenarbeit noch einen weiteren Punkt, den ich meinerseits anfügen wollte, wo sie Richter rechtzeitig unterrichten sollten:

Es gibt sowohl im Bau als auch im Verkehrsunfallbereich relativ oft komplizierte Fragen zu der Schadensberechnung. Thema Sowieso-Kosten im Baubereich, Thema Wiederbeschaffungswert, Reparaturkostenabrechnung im Verkehrsunfallbereich. Dies sind teilweise Rechtsfragen und die Richter neigen teilweise dazu, Ihnen diese Rechtsfragen im Beweisbeschluss nicht vorzugeben, sondern einfach mal pauschal zu schreiben, Sie mögen den Schaden ermitteln. Wenn es mehrere denkbar mögliche Schadensberechnungsweisen gibt, fragen sie den Richter vorher, welche Schadensberechnungsweise er bevorzuge, welche er für die richtige halte. Oder Thema Brutto- oder Nettolohnberechnung bei Verdienstaussfall. Nur dann, wenn Sie von der richtigen Schadensberechnungsweise ausgehen, ist das Gutachten auch für den Richter leicht verwertbar. D.h. wenn er Ihre Zahlen übernehmen kann. Ansonsten fangen wir nachher an, nehmen Ihre Zahlen und rechnen diese auf unsere Schadensberechnungsweise um. Versuchen Sie in den Fällen, dem Richter von vornherein die Verantwortung zu übertragen.

Ich sage Ihnen ganz offen: Ein guter Beweisbeschluss sagt Ihnen bereits immer schon, welche Schadensberechnungsweise Sie in solchen Fällen wählen sollten. Ich bekenne auf der anderen Seite auch, dass ich in der Praxis solche Beweisbeschlüsse auch viel zu selten sehe.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank. Ich möchte noch mal eine Ausführung von Ihnen aufgreifen - Sie hatten gesagt, eine mündliche Begutachtung wäre möglich. Da wäre bloß die Frage, wie schnell ist denn nach dem Ortstermin die Verhandlung. Wenn die Verhandlung sich dann nämlich sehr verzögert und Sie haben einen gut beschäftigten SV, braucht der ein tolles Gedächtnis, wenn er gar nichts schriftlich ausarbeitet. Ich hätte da Bedenken.

Herr **Richter Hagenloch** – Vizepräsident des Dresden - antwortet darauf: Das ist eine Frage der fachgerechten Abstimmung mit dem Richter. Wenn ich das so betreibe, dann sagt mir der SV, am 15. 12. hat er Zeit für den Ortstermin, dann sage ich, wir treffen uns am 20.12. bei Gericht.

Dr. Wapenhans: Das Beste, das ich erlebt habe, war am gleichen Tag – Vormittag Ortstermin und Nachmittag Verhandlung.

Herr Budewig – Präsident des OLG Dresden - ergänzt dazu:

Ich meine, dass in Amts- und Landgerichten die mündliche Erstattung des Gutachtens viel zu wenig verbreitet ist. Das schriftliche Gutachten führt zwangsläufig zu Verzögerungen schon bei der Erstattung. Liegt es vor, ist zu klären, ob die Anhörung beantragt wird. Ist dies der Fall, bestehen bei Anhörungen Angriffsflächen.

In geeigneten Fällen befürworte ich die Erstattung des Gutachtens zu einzelnen Beweispunkten in der mündlichen Verhandlung. Dies setzt voraus:

Den Kontakt zwischen Richter und Sachverständigen bei der Klärung der Frage wann zeitnah eine entsprechende Terminierung möglich ist. Eine mündliche Gutachtenerstattung setzt aber auch Souveränität auf beiden Seiten voraus. Souveränität auf Seiten des Richters, der in der Lage sein muss, sachverständige Fragen zu stellen und zu protokollieren. Aber auch Souveränität beim Sachverständigen, der, ohne auf ein schriftliches Gutachten ergänzend hinweisen zu können, seine Überzeugung mündlich sachverständig darlegen muss.

Es wäre mein Wunsch, dass das mündlich erstattete Gutachten in der ersten Instanz in einer größeren Zahl möglich wäre. Es würden dadurch Kosten erspart, der Klage, dass die Verfahren zu lange dauern, würde entgegengetreten, für Sachverständige und Richter würde sich die Arbeit erleichtern. Sprechen Sie diese Möglichkeit gegenüber dem Richter selbst an. In der zweiten Instanz geht das kaum.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank Herr Budewig. Weitere Fragen noch?

Dr. Knaute (Saxotest) Sachverständiger:

Das Bemühen ein Gutachten kosten- und zeitsparend zu erstellen, kann mitunter auch etwas nachteilig sein für den SV, das ist mir neulich passiert. Die Streitparteien stritten sehr heftig und fragten dann, wie teuer das Ganze sein könnte, es blieben nur ganze 2.000,00 DM übrig. Um aber die Beweisfrage sachgerecht abarbeiten zu können, hätte ich das dreifache benötigt. Man hat sich dann sinnvoller Weise verständigt, auf eben diesen Kostenrahmen und darum gebeten, dieses Gutachten ganz kurz abzufassen, nämlich nur mit den Feststellungen. Das führte dann dazu, dass die Parteien zufrieden waren, der Richter auch, aber ich nicht ganz, weil die Kostenbeamtin der Meinung war, der SV hat sehr schnell nachgedacht und hat dann den Stundensatz eingekürzt. Also das kann auch etwas daneben gehen.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank Herr Dr. Knaute. Weitere Meinungen dazu, sonst würde ich zur nächsten Frage kommen.

FRAGE 2 – Schnelle Austrocknungszeiten für eine schnelle Nutzung führen häufig zu Schäden z.B. Rissen usw.? Wie wird dieser Sachverhalt in den Urteilen berücksichtigt?

Herr Riechert – Präsidialrichter am LG Dresden - äußert sich:



Ich denke, das ist eine Frage, die man nicht abstrakt beantworten kann, sondern das hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Da kann man nichts Generalisierendes sagen.

Dr. Wapenhans: Die Frage ist so abstrakt gestellt worden, deshalb wollte ich sie auch so abstrakt herüberbringen.

Dr. Söhnen - Vorsitzender Richter am OLG Dresden:

Der Riss ist ja in jedem Fall ein Mangel. Man kann sich als Unternehmer nur davor schützen, indem man auf Bedenken hinweist und sagt: Wenn ich in der vorgegebenen Bauzeit fertig werden soll, dann ist die Austrocknungszeit zu kurz und wenn der Bauherr es trotzdem so haben will, dann hat man es ihm vorher gesagt. Dann hat man Bedenken angezeigt und ist auf dieser Weise aus der Gewährleistung draußen. Aber bloß deswegen, weil heutzutage alle bauen wie die Teufel und nichts mehr austrocknen lassen, nur deswegen zu sagen, die Risse, die dadurch entstehen, sind irrelevant, das geht nicht.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank. Dazu irgendwelche Bemerkungen von Ihnen?

Mein Name ist **Arndt** (Sachverständiger). Herr Arndt weist nochmals darauf hin, das die Teilnahme des Richters am Ortstermin sehr wichtig ist.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank, darüber hatten wir auch schon kurz gesprochen. Es handelt sich auch um ein Zeitproblem, wenn es sich um normale Baufälle handelt. Nun ist die Frage, was ein normaler Baufall ist, das ist sicher auch eine Frage, wie der SV auch darauf dringt, dass der Richter mitkommt, da muss er natürlich auch entsprechende Gründe dafür haben.

FRAGE 5 – Wie ist die Anordnung des Gerichts zur Durchführung von kleinen und großen Öffnungsarbeiten durch das Gericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Obergerichte zu bewerten?

Dr. Wapenhans: Diese wichtige Frage ist nur zum Teil andiskutiert worden, weil ich in meiner Praxis schon erlebt habe, dass ich schon verurteilt worden bin, Öffnungsarbeiten durchzuführen und jüngst erst durchführen muss und darüber bin ich wenig glücklich. Wie ist die Rechtslage dort? Kann jemand von den Richtern seine Meinung dazu abgeben? Weil diese Frage sehr unterschiedlich beurteilt wird?

Herr Hagenloch – Vizepräsident des OLG Dresden:

Da würden wir uns den schwarzen Peter wechselseitig zuschieben, deswegen bin ich bereit, mal das Wort zu ergreifen:

Dies ist einer der schlicht ungeklärten Probleme in der Baurechtspraxis, vor denen wir stehen. Im Ausgangspunkt kann außer Frage stehen, dass Sie als SV nicht gehalten sind, im weiteren Sinne handwerkliche Tätigkeiten zu verrichten. Zumal Sie sehen müssen, dass Sie dadurch im Grunde in fremdes Eigentum eingreifen und damit auch die Konsequenzen für etwaige Versäumnisse zu tragen haben. Auf der anderen Seite muss mir auch bewusst sein, wenn Sie nichts über das Maßband und den Fotoapparat hinaus zum OT mitbringen und wegen jeder Maßnahme, wo sie mal dahinter gucken müssen, sagen, da muss ein Handwerker her, können Sie einen Ortstermin letztlich nicht sachgerecht und mit überschaubarem Aufwand abwickeln.

Deswegen muss ich im Grunde die wenig befriedigende Antwort für Sie geben: Dort wo Sie sagen, das kann ich auf meine Kappe nehmen, z.B. ein paar Leisten abschrauben oder mal ein Fenster aushängen und das Fenster wieder fachgerecht in den Rahmen hängen, dies traue ich mir zu, dazu brauche ich keinen Handwerker. Dort würde ich sagen: Auf eigenes Risiko – tun Sie es.

Wo Sie hingegen Gefahr laufen, in bauphysikalische Zusammenhänge einzugreifen, ist abzuraten. Als Beispiel Akustikverputz: Wenn ich einen m² herunter nehme, wie bringe ich den nachher wieder herauf? Da würde ich Ihnen eher abraten, dies auf eigenes Risiko zu tun. Es sei denn, Sie sind ein entsprechend spezialisierter Handwerker. In diesen Fällen ist die Pflicht zu sagen: Hier kann ich es weder handwerklich, noch mit jeglichen Konsequenzen verantworten. Dann müssten wir den Parteien aufgeben, dass sie bis zu einer bestimmten Frist, möglichst koordiniert, die Sache freilegen. Sie machen dann die Begutachtung und anschließend muss dann die Partei, die beweisbelastet ist, die Sache wieder schließen.

Dr. Wapenhans äußert sich dazu:

Lassen sie mich bitte eingreifen. An dieser Stelle läuft es anders, d.h., natürlich können wir es gern vortragen, auch wenn wir 2 linke Hände hätten.

Das Thema ist, dass das Gericht dann sagt: Ganz einfach! Sie bestellen alle notwendigen Handwerker, vom Presslufthammer über den Bagger bis hin zu den Dachklempnern. D.h., ich als Sachverständiger werde Generalunternehmer und das habe ich dem Gericht als Beschwerde geschrieben. Das OLG in Dresden hatte dann die Beschwerde, der das LG nicht abgeholfen hatte, zu bearbeiten und dazu geschrieben: Im übrigen handelt es sich um verfahrenshinweisende Anordnungen des entsprechenden Richters und dagegen gibt es keinen Einspruch. Ende.

Herr Hagenloch – Vizepräsident des OLG Dresden - setzt fort:

Ich bemerkte ja, als ich mit meinen Ausführungen begann, dass ich den schwarzen Peter selber ziehe, weil ich um die Problemlage weiß. Es gibt sicherlich eine gewisse Grauzone, wo ich also ganz klar sage, da mag ich niemanden eine verlässliche rechtliche Interpretation zu geben und natürlich wissen Sie auch, dass für das konkrete Verfahren jeder Richter die eigene Verantwortung trägt. Alles, was ich jetzt sage, ist deshalb relativ abstrakt. Trotzdem würde ich schon sagen, das ist a) nicht Ihre Aufgabe und b) Sie laufen jegliche Gefahr in eine Haftungssituation zu geraten, bei der Sie nicht wissen, wie sie für Sie ausgeht.

Dr. Wapenhans wendet ein:

Das habe ich doch dem Gericht geschrieben! Ich habe das doch alles so dramatisch dargestellt, dass ich armer Kerl dort in fürchterliche Haftungszwänge komme und Gewissensnöte usw. Das Gericht hatte dafür überhaupt kein Verständnis und hat mich verurteilt und aufgefordert, dass ich die entsprechenden Öffnungsarbeiten usw. durchzuführen habe.

Ich habe es jetzt veranlasst, obwohl ich es nicht möchte. Was soll ich machen? Soll ich sagen, ich schmeiß den ganzen Kram hin?

Herr Richter **Dr. Söhnen** – Vorsitzender Richter am OLG - Dresden kommt nochmals zum Rednerpult:

Ja natürlich. Sie stehen vor einer Entscheidungssituation und Sie müssen gucken, wie bewerte ich die Alternativen, die ich habe. Entweder ich ärgere das Gericht und ich mache es nicht oder ich ärgere das Gericht nicht und mache es. Dann haben Sie das Haftungsrisiko, wenn Sie es machen und Sie sehen die Rechtsfolge, wenn Sie das Gericht ärgern.

Das Gericht kann Ihnen im schlimmsten Fall den Auftrag entziehen. Dann haben Sie im schlimmsten Fall, wenn Sie je einen Vorschuss bekommen haben, was ich nicht glaube – haben Sie den zurückzahlen, ansonsten entfällt der Honoraranspruch für das, was Sie schon gemacht haben.

Und dann müssen Sie abwägen: Es gibt keine Möglichkeit, dass es einen vollstreckbaren Titel gibt, gegen Sie als beauftragten SV – wo man sagt, Sie werden mit Zwangsgeld angehalten, das Bauwerk aufzumachen, das gibt es nicht. Es gibt sicher die Meinungsverschiedenheiten darüber, was hat der SV auf Wunsch des Gerichtes zu tun oder nicht? Und ich bekenne mich auch schuldig – ich habe auch schon aus schierer Bequemlichkeit die SV überredet, die Bedenken angemeldet hatten, den Handwerker zu beauftragen, damit das Verfahren über die Bühne geht und ich habe oft freundliche Kollegen von Ihnen gefunden, die es auch gemacht haben. Aber wenn Sie nicht so freundlich sein wollen, weil es mal nicht nur um kleine Öffnungsarbeiten geht, dann, wenn es um teure Sachen geht, machen Sie es nicht.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank, d.h. ich werde nicht als GU fungieren und werde nicht als Bauunternehmer anrücken. In Chemnitz ist das übrigens.

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn **Iwan** (Sachverständiger):

Es besteht die Möglichkeit der Haftungsfreistellungen, die den Parteien obliegen. Das man sagt, bitte schön, warum wir - weder der Richter noch der SV ist ja ursächlich daran schuld. Wenn es die Parteien geklärt haben wollen, dass sie den SV für mögliche Folgen dieser Öffnungsarbeiten freistellen. Könnte das nicht im Beweisbeschluss bzw. als Anlage des Beweisbeschlusses aufgenommen werden, die Parteien sind damit einverstanden oder nicht – damit sind wir raus.

Dr. Wapenhans: Das habe ich auch bekommen. Die Parteien haben mich dann freigestellt und ich habe jetzt einen Freibrief – aber ich weiß nicht, ob der wirklich hilft, wenn etwas passiert. Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? Vielleicht eigene Erfahrungen? Auch negative Erfahrungen vielleicht?

Wenn das nicht der Fall ist, gehen wir zum nächsten Punkt.

FRAGE 6 – Welche Verfahrensweise ist zu wählen, wenn Beweisfragen nicht das eigene Fachgebiet betreffen und weitere SV oder Materialprüfanstalten einzuschalten sind?

Herr Budewig – Präsident des OLG - antwortet:

Umgehend dem Gericht mitteilen, damit der Beweisbeschluss ergänzt wird. Sonst laufen Sie Gefahr, dass Sie ein Gutachten erstatten mangels ausreichender Sachkunde und das Gutachten keinen Bestand hat.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank

Herr Niehues – Sachverständiger:

Ist es möglich, dass prinzipiell divergierende Fragestellungen voneinander getrennt werden können?

Es gibt technische Sachverständige und wenn es um die Schimmelbildung geht, bitte ich zu bedenken, dass der Beweisbeschluss nicht auch nach der gesundheitlichen Schädigung fragen kann. Da der Techniker nicht in der Lage ist, für den Mediziner stellvertretend ein Gutachten abzugeben.

Herr Budewig – Präsident des OLG:

Aber hier liegt der Fehler natürlich beim Richter, das ist eindeutig. Aber Sie sollen ja seine Hilfe sein und wenn er dort seine Arbeit nicht ordentlich gemacht hat, müssen Sie ihm das möglichst früh sagen. Im Grunde genommen, hätte er ein Gespräch mit ihnen führen müssen, ob es in Ihr Sachgebiet fällt, oder nicht. Es war ein Auswahlfehler, der vorgenommen worden ist, der aber korrigiert werden kann. Das ist also nicht das Problem.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank, in diesem Fall könnte man natürlich auch sofort selber darauf hinweisen, dass das nicht das Sachgebiet betrifft und ein anderer SV eingeschaltet werden muss.

Herr Dr. Söhnen – Vorsitzender Richter am OLG - äußert sich zur Frage 6:

Da gibt es häufig von Ihrer Seite den Vorschlag, dass Sie diejenigen weiter beauftragen, die Ihren Sachverstand ergänzen. Wenn Sie die Materialprüfungsanstalt brauchen und diese beauftragen und das nicht das Gericht machen lassen, ist das immerhin problematisch. Es

gibt Leute, die sagen, das ist Ihr Risiko, wenn Sie da Kosten haben, dann können Sie die nicht abrechnen, weil die Beauftragung des anderen Sachverständigen die Sache des Gerichts und nicht Sache des SV ist. Das muss nicht so laufen, das ist ein Risiko für Sie. Deshalb wollte ich empfehlen, sagen Sie lieber, da brauchen wir noch irgendwelchen anderen Sachverständigen außer meinen und der soll von Gericht beauftragt werden. Sie können auch einen Vorschlag für einen SV bringen, der dazu geeignet ist, dann läuft das auch. Sonst haben Sie das Risiko und Sie müssten es selbst tragen.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank. In diesem Fall mache ich es so: Ich schreibe dem Gericht, dass ich andere Gutachten brauche, wie z. B. Materialprüfanstalten oder ähnliches und wenn es gewünscht wird, kann ich ein Kostenangebot einholen und dann einreichen, so oder so ähnlich kann es laufen. Meistens möchte ich, dass das Gericht die Aufträge für die ergänzenden Gutachten selbst auslöst, weil ich damit allen Haftungsfragen und den Durchlaufkosten aus dem Wege gehe. Aber meistens werde ich vom Gericht damit beauftragt, die Gutachten zu beauftragen. Und jeder Richter sieht das anders.

Soviel zur Frage 6 oder gibt es jetzt noch andere Meinungen?

FRAGE 7 – Gibt es eine Schadensstatistik zur Häufigkeit von Mangelgruppen wie beispielsweise 1. Schimmel 2. Risse usw. und was sagt sie aus?

Werden solche Statistiken auch bei den Gerichten angefertigt?

Herr Richter Riechert – Präsidialrichter am LG Dresden:

Nein. Bei den Gerichten werden zwar viele Statistiken geführt, diese betreffen aber die Verfahrensdauer, dann grob den Verfahrensgegenstand, die Art, wie Verfahren erledigt werden, aber das eigentlich inhaltliche - das wäre ja auch speziell etwas, was Bauprozesse betrifft - wird **nicht statistisch** erfasst.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank! Den Sachverständigen, Herrn Lerche, hatte ich gebeten, vielleicht aus Sachverständigensicht dazu etwas zu sagen.

Herr Lerche – Sachverständiger:

Solch eine Schadensstatistik gibt es. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den dritten Bauschadensbericht herausgegeben. Darin sind die Schadenswertungen im Neubau und in der Altbausanierung genannt. Auf den folgenden Folien sind u. a. auch Auszüge aus dem Bauschadensbericht dargestellt:

3. Bauschadensstatistik

3.1 Verteilung/Häufigkeit

3. Bauschadensbericht der Bundesregierung, 1996

Herausgeber:

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Projektleitung:

AlBau - Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik

Schadenschwerpunkte im Neubau und in der Altbausanierung sind dabei (in ungeordneter Reihenfolge):

- Dacheindeckung/Dachabdichtung
- Dachentwässerung
- Risse, Putzablösungen an den Fassaden
- Fenster
- Außentüren
- Balkone/Terrassen, Brüstungen, Eingangsvorbauten
- Kelleraußenwände und Sockel
- Schornsteine
- Treppenhäuser, Wohnungseingangstüren
- Geschossdecken
- u.a.m.

Schadensumfang bei Arbeiten im Bestand

→ mindestens ebenso groß wie bei Neubauten

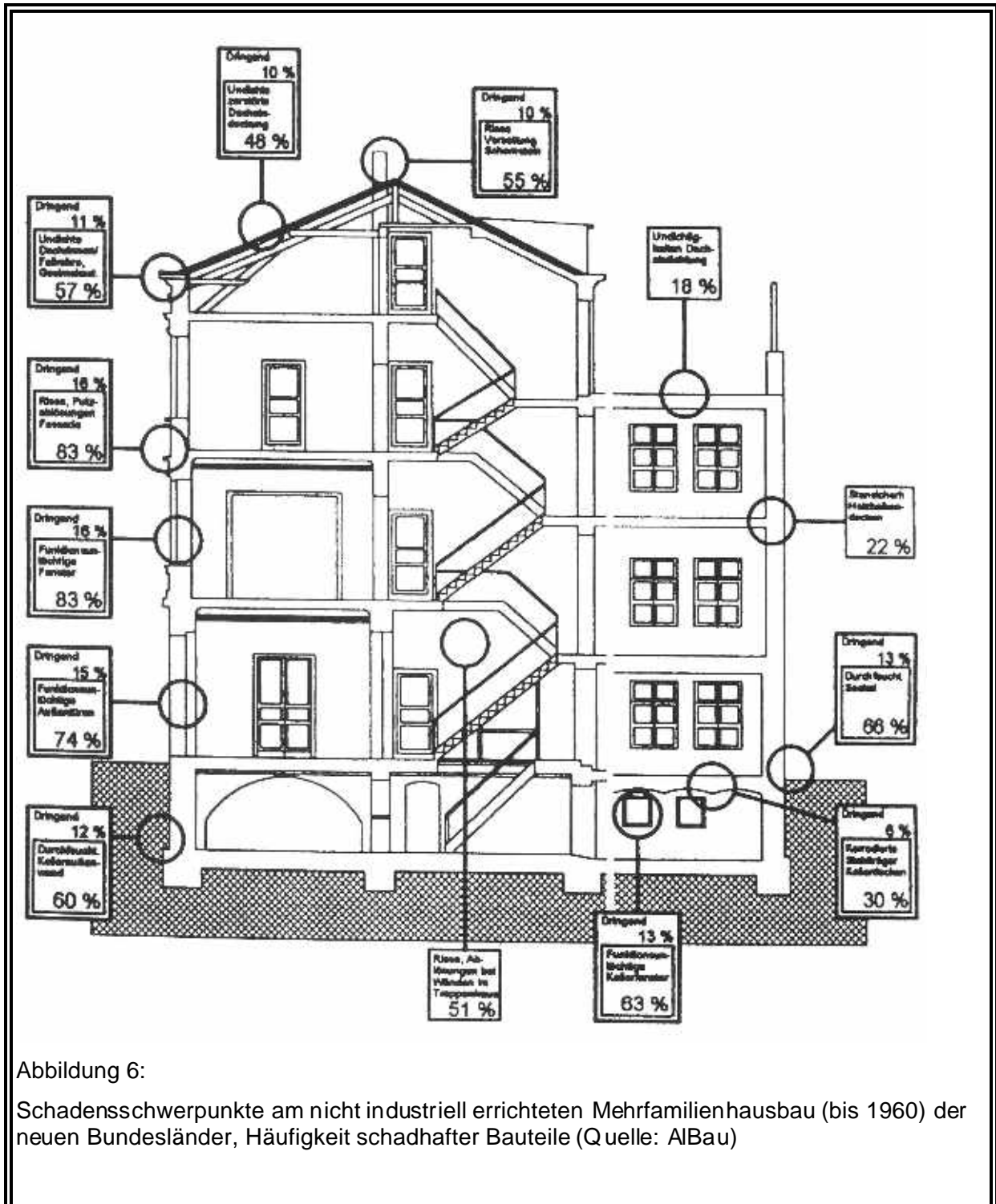


Abbildung 6:

Schadensschwerpunkte am nicht industriell errichteten Mehrfamilienhausbau (bis 1960) der neuen Bundesländer, Häufigkeit schadhafter Bauteile (Quelle: AIBau)

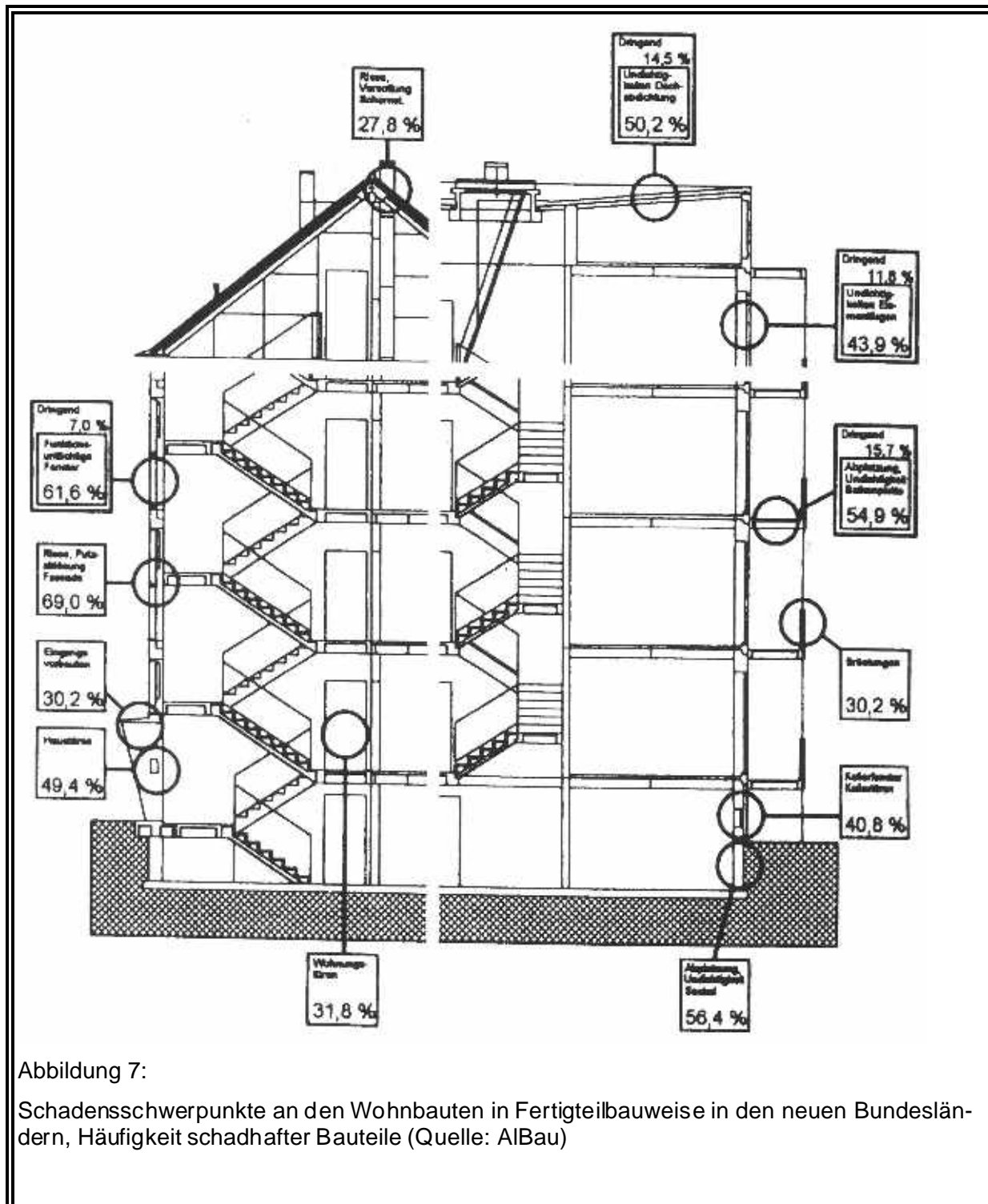
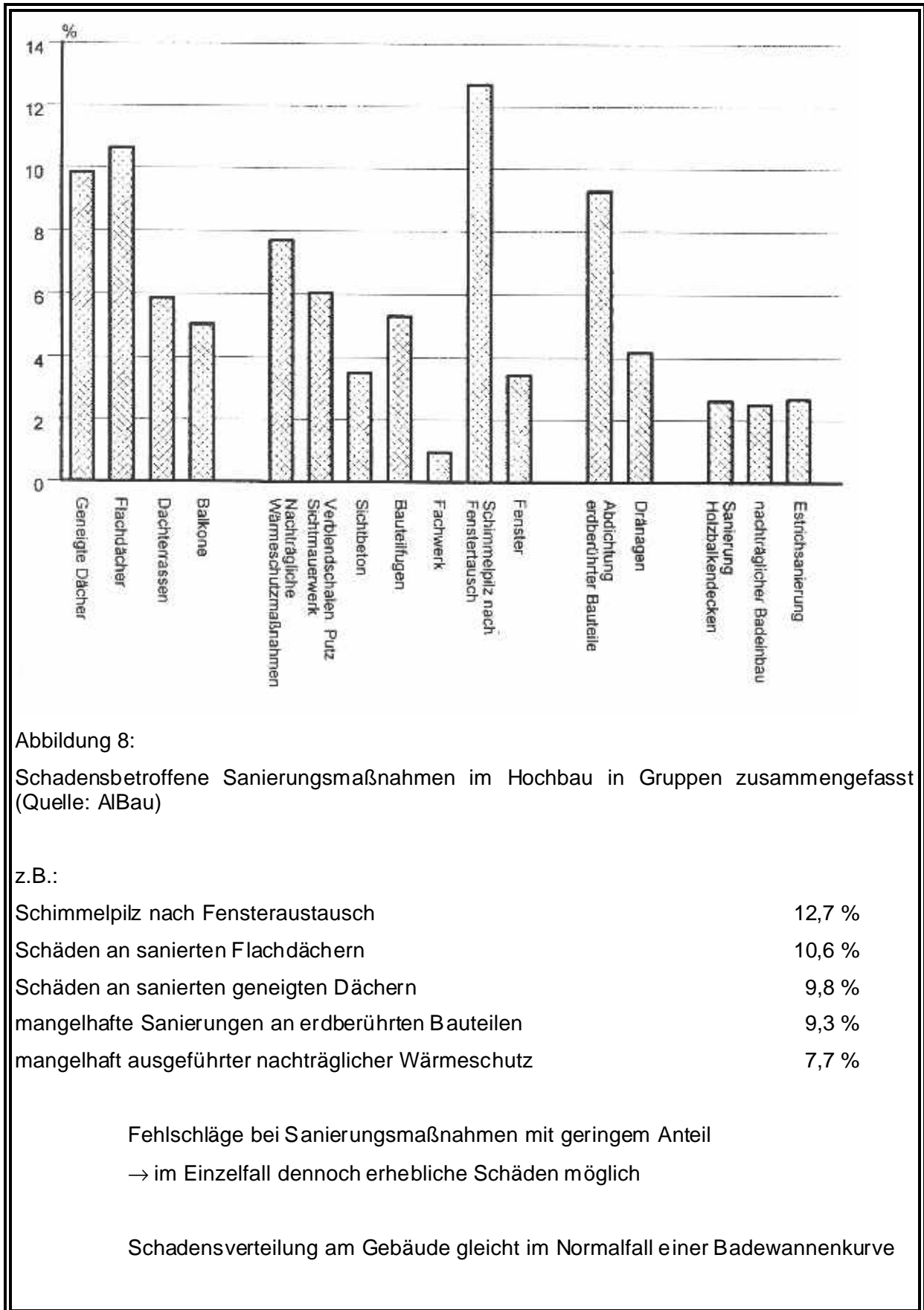
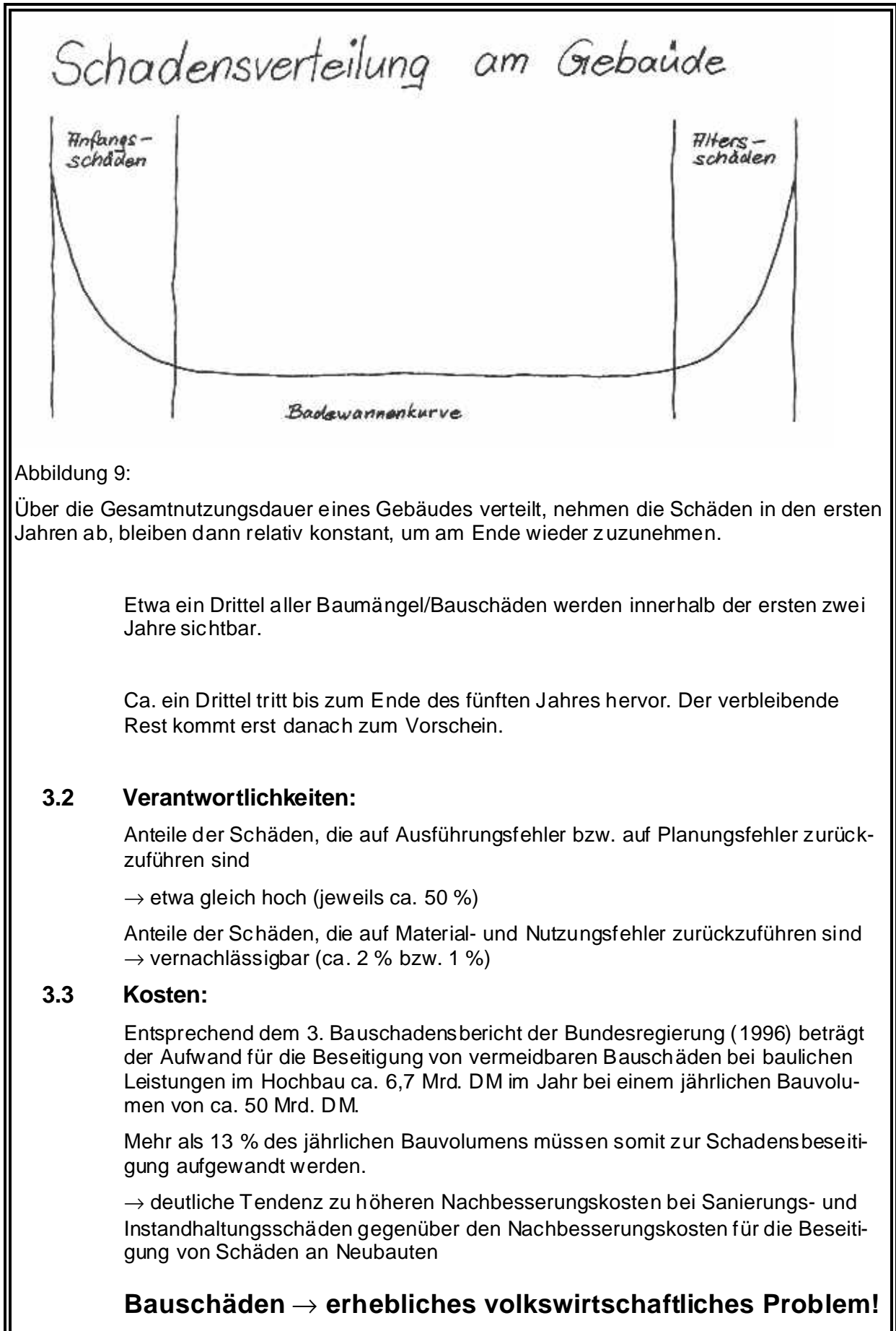


Abbildung 7:

Schadensschwerpunkte an den Wohnbauten in Fertigteilbauweise in den neuen Bundesländern, Häufigkeit schadhafter Bauteile (Quelle: AIBau)





Die schadensbetroffenen Sanierungsmaßnahmen im Hochbau sind in Gruppen zusammengefasst:

An erster Stelle steht der Schimmelpilz nach Fensteraustausch mit ca. 12,7 %. Danach kommen die Schäden an sanierten Flachdächern mit ca. 10,6 %. Es folgen Schäden an sanierten geneigten Dächern mit ca. 9,8%. Daran schließen sich mangelhafte Sanierungen an erdberührten Bauteilen mit ca. 9,3 % an. Hiernach folgt der mangelhaft ausgeführte nachträgliche Wärmeschutz mit ca. 7,7 %.

Ungeachtet dessen können auch Fehlschläge bei Sanierungsmaßnahmen mit geringerem Anteil im Einzelfall dennoch erhebliche Schäden nach sich ziehen.

Die Schadensverteilung am Gebäude gleicht einer Badewannenkurve. Nach Errichtung eines Gebäudes nehmen die Schäden am Bauwerk in den ersten Jahren ab. Dann bleiben sie relativ konstant. Gegen Ende ihrer Gesamtnutzungsdauer nehmen die Schäden am Gebäude wieder zu.

Ca. ein Drittel aller Baumängel bzw. Bauschäden werden innerhalb der ersten zwei Jahre sichtbar. Ein weiteres Drittel kommt etwa bis zum Ende des fünften Jahres zum Vorschein und der Rest erst danach.

Im dritten Bauschadensbericht der Bundesregierung wurden auch die Verantwortlichkeiten für Bauschäden untersucht. Es stellt sich heraus, dass die Anteile der Schäden, die auf Ausführungsfehler bzw. Planungsfehler zurückzuführen sind, etwa annähernd gleich groß sind und jeweils fast 50 % erreichen. Dagegen sind die Anteile der Schäden, die auf Material- und Nutzungsfehler zurückzuführen sind, vernachlässigbar klein (ca. 2 bzw. 1 %). Sie fallen also überhaupt nicht ins Gewicht.

Im dritten Bauschadensbericht der Bundesregierung wird dann schließlich auch noch der jährliche Aufwand für die Beseitigung von vermeidbaren Bauschäden bei baulichen Leistungen im Hochbau dargestellt. Das sind etwa 6,7 Milliarden DM im Jahr bei einem Gesamtbauvolumen von ca. 50 Milliarden DM; d.h. also, mehr als 13 % des jährlichen Bauvolumens müssen somit zur Schadensbeseitigung aufgewandt werden.

Es gibt eine deutliche Tendenz zu höheren Nachbesserungskosten bei Sanierungs- und Instandhaltungsschäden gegenüber den Nachbesserungskosten für die Beseitigung von Schäden an Neubauten.

Bauschäden sind ein erhebliches volkswirtschaftliches Problem!

(Nicht für den Sachverständigen – die leben davon!)

Danke!

Dr. Wapenhans: Vielen Dank Herr Lerche.

Herr **Dr. Knaute** möchten dazu ergänzende Ausführungen machen:

Eine Veröffentlichung die alljährlich die Bauhaus-Uni in Weimar durchführt. Noch mal an einer Balkengrafik verdeutlicht (Folie):

Abb. 1: Mehr als 25 Prozent aller Schäden treten den Außenwänden auf: Gesamtverteilung der Schäden nach Baugruppen

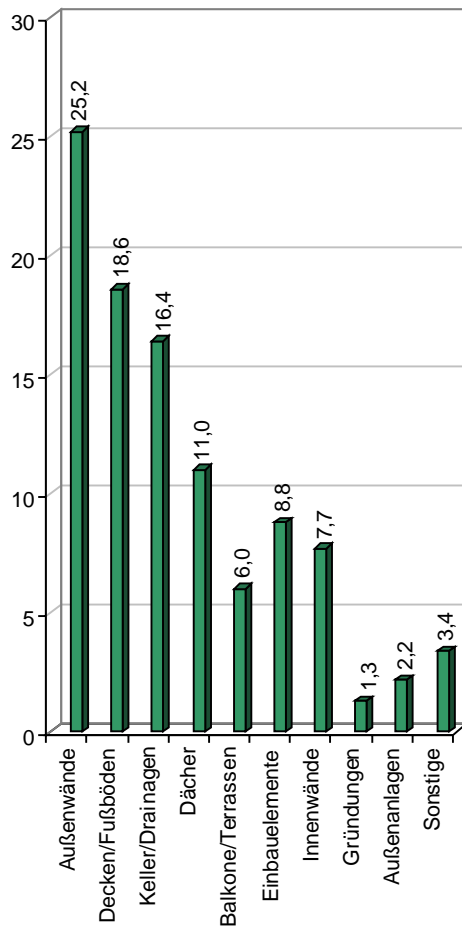
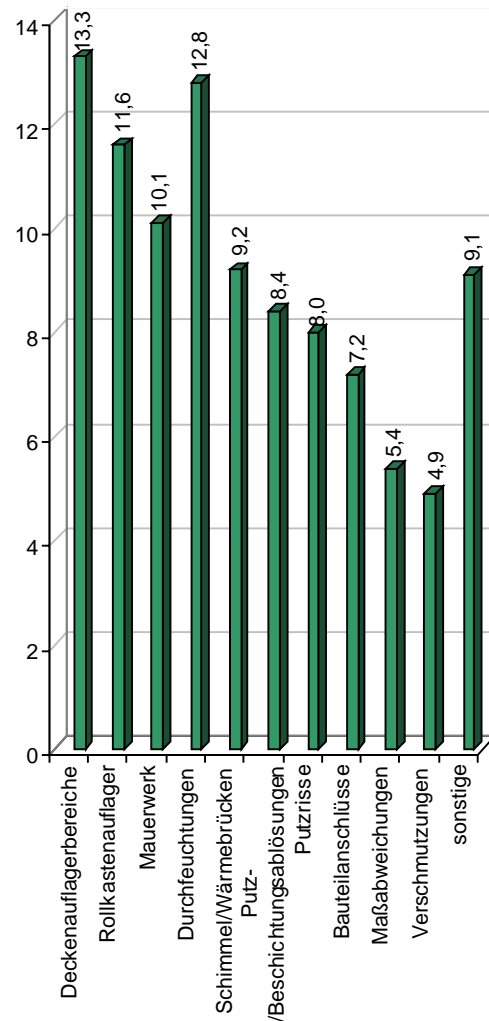


Abb. 2: "Hitliste" der Baumängel: Die Verteilung von Mängeln und Schäden an Außenwänden



Spitzenreiter sind also die Außenwände mit all ihren Problemen. Das ist also ein Viertel all der Fälle, die da zu Buche schlagen. Und wenn man sich das Ganze genauer ansieht für eben diesen Spitzenreiter „Außenwände“, dann hat die Bauhaus-Uni eine sogenannte Hitliste aufgestellt. Dort finden wir dann natürlich auch das große Kapitel der Durchfeuchtungen und man kann aus eigener Erfahrung unseres Büros sagen, es gibt keinen Neubau ohne einen irgendwie gearteten Feuchtemangel oder –schaden in Folge. Es ist ein sehr dankbares Thema. Wir sehen dann auch noch die Deckenauflagerbereiche – eigentlich alte Hüte – aber soviel, wie heute falsch gemacht wird – egal aus welchen Gründen - das ist auch wieder sehr erfrischend im Nachvollziehen für den Sachverständigen.

Hier diese beiden Dinge sind auch im Deutschen Ingenieurblatt veröffentlicht worden:

Dr. Wapenhans: Vielen Dank, wir stellen also alles ins Netz, was hier sehr schnell dargeboten wird, wird im Internet nachvollziehbar und nachlesbar sein, für den, der in aller Ruhe nochmals nachlesen möchte.

Ich habe mich soeben mit Herrn Riechert abgestimmt und es wäre jetzt sicherlich gut, wenn wir noch mal versuchen, die Diskussion etwas freizugeben für die Dinge, die Sie möglicherweise auf dem Herzen haben und sagen, das ist ganz wichtig, die Frage möchte ich jetzt stellen. Dann haben Sie jetzt Gelegenheit:

Herr Neumann – Sachverständiger für Schallschutz:

Es gibt ein Problem: Wenn man es so angeht, wie die Richter sagen, so führt das zu Falsch-aussagen. D.h. wenn man eine Messung macht für einen Baubetrieb, der vielleicht 50 Schallquellen hat, dann werden zum Messtermin die Schallquellen abgestellt. Damit habe ich schon mehrfach Probleme bekommen – wenn der Ortstermin bekannt ist. Es müssten Messungen stattfinden, wenn die Parteien es nicht wissen. Damit kommt man aber in die Befangenheit und dann braucht man gar nicht weiter zu machen.

Ansonsten geht es dann also zu Ungunsten des Betroffenen aus und dies muss unbedingt mal geklärt werden.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank. Also Frage: Durchführung Ortstermin – Befangenheit.

Dr. Söhnen - Vorsitzender Richter am OLG Dresden - möchte sich dazu äußern:

Das ist ein ungeklärtes Problem, wie man das richtig löst. Der Ausgangspunkt ist ja richtig. Wenn Sie eine Messung machen, ohne den Parteien Bescheid zu geben, dann riskieren Sie die Besorgnis der Befangenheit. Wenn Sie aber den begründeten Verdacht haben, dass Schallquellen tatsächlich gezielt ausgeschaltet worden sind, dann würde ich versuchen mich mit dem Richter ins Benehmen zu setzen, ob Sie eine richterliche Rückendeckung bekommen, einen Termin zu nehmen, denen Sie keinen der Parteien vorher genannt haben. Eben mit dieser Begründung. Denn es kann ja auch nicht richtig sein, dass man nur wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt zu werden, also gar nicht das tatsächliche Bild erfasst, das es dort vor Ort gibt.

Aber es ist ein riskanter Weg. Es kann passieren, wenn Sie es so machen, auch wenn der Richter seine Zustimmung zu dieser Vorgehensweise gegeben hat und er Sie dazu ermächtigt, dass trotzdem ein Antrag wegen Befangenheit kommt und den Richter gleich mit erwischt.

Dr. Wapenhans bemerkt: ... und dieser Befangenheitsantrag auch beim OLG durchgeht.

Dr. Söhnen - Vorsitzender Richter am OLG Dresden:

Das kommt auch darauf an. Es ist mit den Juristen so, wie mit den SV – so viele es gibt, so viele Meinungen haben sie. Darauf brauche ich nicht noch mal hinzuweisen.

Das wäre mein Vorschlag, den ich Ihnen etwas bangen Herzens mache, weil er aus meiner Sicht immerhin ein riskanter Vorschlag ist. Ich würde es als Richter so probieren und würde auf die Weisheit der übergeordneten Instanz vertrauen, dass die das auch für vernünftig halten. Es gibt, soweit ich weiß, auch keinen Präzedenzfall dafür, jedenfalls auch keinen, der sagt, so darf man's nicht machen.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank. Weitere Probleme dazu? Bitte Herr Hagenloch!

Herr Hagenloch – Vizepräsident des OLG:

Ich würde dringend einen anderen Vorschlag unterbreiten. Wenn Sie als Sachverständiger für Schall solche Fragen bekommen und nicht wissen, ob die Schallimmissionsquellen in üblicherweise benutzt werden, brauchen Sie eben notfalls einen zweiten Sachverständigen. Etwa wenn es darum geht, ob in einem mechanischen Betrieb die und die Maschinen übli-

cherweise laufen. Und der SV sagt Ihnen dann, in so einem Betrieb sind üblicherweise zeitgleich die und die Maschinen in Gang. Entscheidend ist dass Sie durch sachverständige Beratung eines anderen, die Situation, die den Normalfall darstellt, herausbekommen. Man muss zunächst feststellen, was ist der Normalzustand – durch Zeugenbeweis oder Sachverständigenbeweis.

Dr. Söhnen - Vorsitzender Richter am OLG Dresden:

Ich hätte noch einen Ergänzungsvorschlag. Sie können um die Auflage des Gerichtes bitten, dass die betreffende Partei angewiesen wird, alle Maschinen anzuschalten, die sie überhaupt haben, und dann muss man allerdings auch kontrollieren können, ob diese Auflage eingehalten wurde. Ich denke, das wäre ein Weg, der nicht zum Zustand der Befangenheit führt. Es gibt auch die Möglichkeit, mit den Parteien zu vereinbaren, dass der Messtermin nicht angekündigt wird.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank, weitere Probleme oder Fragestellungen die in diese Richtung gehen? Wenn nicht, bitte ich dann Dr. Baumann zur Frage 8.

FRAGE 8 – Auf welchem Gebiet ist aus Sicht der Gerichte ein noch nicht gedeckter Bedarf an SV festzustellen?

Herr Dr. Baumann – IHK Dresden:

Meine Damen und Herren, ich bin weder Sachverständiger noch Richter.

Ich habe aber bei der IHK Dresden den Hut für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von SV auf, d.h. wir haben die Aufgabe, bevor wir einen SV öffentlich bestellen und vereidigen, ihn vorher hinsichtlich seiner Sachkunde und seiner persönlichen Eignung zu überprüfen. Außerdem gehen bei uns mehr als 1000 Anfragen zur Benennung von SV im Jahr über den Tisch und schließlich gehen dann bei uns auch die Beschwerden über unsere öbuv SV ein.

Wie ist die Situation im Moment?

Insgesamt bestellen die IHK's in Deutschland im Bereich des § 36 der Gewerbeordnung - also auf wirtschaftlichen Gebieten - SV auf 200 verschiedenen Gebieten.

Die besetzen wir natürlich nicht alle. Wir haben, wie sie hier in der Statistik sehen, auf ca. 40 Gebieten SV öffentlich bestellt. 106 sind es insgesamt. Hier kommen in der Summe 121 heraus, dass hängt damit zusammen, dass manche SV auf mehr als einem Gebiet öffentlich bestellt sind.

**Statistik über die
öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
der IHK Dresden**

(Stand: 29.11.2001)

Sachgebiet	Anzahl der Sachverständigen
Abbruch von Bauwerken	1
Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau	1
Altlasten	2
Baugrund und Grundbau / Boden- und Felsmechanik	7
Bauphysik	3
Baustoffe	1
Bautenschutz	1
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken	17
Brandschutz	2
Fenster und Türen	3
Garten- und Landschaftsbau	1
Genehmigungsverfahren im Umweltbereich	1
Gleisfahrbahnen	1
Güterbesichtiger	1
Handschriftenuntersuchung	1
Heizung-, Klima- u. Sanitärtechnik	2
Holzbau/ Konstruktion	2
Holzschutz	6
Hotel- und Gaststätteninventar	1
Informationsverarbeitung	2

Sachgebiet	Anzahl der Sachverständigen
Kfz-Schäden und – Bewertung	10
Korrosion- u. Korrosionsschutz	4
Kraneinsatz	1
Maschinen u. Anlagen	3
Massivbau	16
Medizintechnik	2
Mieten und Pachten	1
Mikrobiologie	1
Möbel	1
Offsetdruck	1
Probenehmer	2
Qualitätssicherung	1
Schäden an Gebäuden	6
Stahlbau	4
Straßenbau	2
Straßenverkehrs-unfälle	2
Umweltschutz	1
Wahrnehmungssicherheit	1
Wasserwirtschaft	5
Summe	121

Die meisten Sachverständigen haben wir auf dem Gebiet der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken bestellt, gefolgt vom Massivbau, dann KFZ-SV und das andere

verteilt sich etwa gleichmäßig auf die anderen Gebiete. Wer es genau wissen will – wir geben jährlich ein Verzeichnis heraus. Man kann auch das bundesweite Sachverständigenverzeichnis im Internet nutzen. Soviel in eigener Sache.

Dr. Wapenhans fügt ein, dass es auch ein Verzeichnis des LVS Sachsen gibt.

Herr Dr. Baumann – IHK Dresden - setzt fort:

Auf welchen Gebieten kommen nun die meisten Anfragen nach SV? Nach wie vor auf dem Gebiet **Schäden an Gebäuden**. Es vergeht fast kein Tag, wo nicht Anfragen kommen, wo SV gesucht werden, die Schäden an Gebäuden beurteilen.

Es kommen sehr viele Anfragen - nach wie vor - zu dem Thema Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, zu Fenstern, Türen, Fassadenelementen - in jüngster Zeit und auch zu Unternehmensbewertungen. Wir können einschätzen, dass wir im wesentlichen den Bedarf an SV abdecken können. Natürlich gibt es einige Gebiete, wo wir uns vorstellen können, dass wir noch wesentlich mehr SV haben könnten.

D.h. es gibt Gebiete, wo es dann doch zu etwas längeren Wartezeiten kommt. Dort steht an erster Stelle **Schäden an Gebäuden**. Wir haben auf diesem Gebiet 6 SV öffentlich bestellt für den gesamten Regierungsbezirk Dresden. Das reicht nicht aus. Und in sofern kommt es auch immer wieder zu längeren Wartezeiten.

Sachgebiete mit erhöhtem Bedarf an Sachverständigen

- Schäden an Gebäuden;**
- Industriell gefertigte Möbel;**
- Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik;**
- Rohrleitungsbau, insbesondere erdverlegte Rohrleitungen;**
- Unternehmensbewertung**

Industriell gefertigte Möbel ist ein Thema, was immer stärker nachgefragt wird, wo wir nur einen einzigen SV hier im Regierungsbezirk Dresden haben. Auch auf dem Gebiet der **Heizungs-, Lüftungs-, Sanitärtechnik** brauchen wir mehr SV. Ein Gebiet, was auch von Gerichten immer wieder nachgefragt wird, ist der **Rohrleitungsbau**, insbesondere erdverlegte Rohrleitung. Dieses Gebiet wird zum Teil von den SV, die sich im Bereich des Tiefbaus auskennen, mit abgedeckt, aber ist eigentlich nicht direkt der Gegenstand dieser SV. Und schließlich das Gebiet der **Unternehmensbewertung**, wobei dort die Anfragen weniger von den Unternehmern kommen, als mehr aus dem privaten Bereich, wenn z.B. Geschäftsanteile oder ganze Unternehmen verkauft werden sollen.

In diesen Bereichen brauchen wir noch mehr SV und mich würde interessieren, wie es von den Gerichten gesehen wird. Vielleicht gibt es für uns noch Hinweise, wo sehen die Gerichte noch einen erhöhten Bedarf? Dass wir vielleicht auf potentielle Antragsteller für die öffentliche Bestellung einwirken können und sie ermutigen, Anträge zu stellen und sich dem Überprüfungsverfahren zu unterziehen. Dankeschön

Dr. Wapenhans: Vielen Dank. Gibt es dazu von Seiten des Gerichtes Hinweise?

Frau Richter in Kindermann – Vorsitzende Richterin am OLG Dresden:

Ich habe jetzt relativ viel mit Architektenforderungen zu tun und da gibt es häufig die Frage nach Überprüfung einer Kostenermittlung. Den Bereich der Kostenermittlung betreffend ist es in Sachsen nicht so dicht gesät, da könnte man auch mal gucken, ob der eine oder andere noch dazu kommen könnte.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank, gibt es noch weitere Hinweise?

Herr Dr. Söhnen – Vorsitzender Richter am OLG Dresden:

Z. B. wenn es um **betriebswirtschaftliche Fragen** geht, dann müssen wir die Gutachten häufig außerhalb vom Freistaat vergeben. Wenn ein bestimmter Preis kalkuliert war und es geht um die Frage, ob der noch auskömmlich ist, dann muss man einen neuen kalkulieren. Damit sind wir in die Altbundesländer gegangen.

Ein weiteres Gebiet - meiner Meinung nach - sind bestimmte **Fertigungstechniken wie Spritzgussverfahren oder andere Industrieverfahren**, die man auf ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit bewerten muss.

Dr. Wapenhans: Danke. Weitere Hinweise? Bitte

Herr Iwan – Sachverständiger:

Ich bin bei der Handwerkskammer zu Leipzig vereidigt, deshalb möchte ich zu bedenken geben, dass dort auch SV insbesondere im Baubereich vereidigt sind und ich könnte mir gerade bei Schäden an Gebäuden vorstellen, dass auch die SV der Handwerkskammern genutzt werden sollten.

Dr. Wapenhans:

Wir haben unsere Programm bei weitem nicht geschafft. Ich möchte aber wirklich schließen und ich denke, wir haben noch die Gelegenheit in der nächsten Zeit mit den Gerichten die Fragen, die noch offen sind, zu klären, anzusprechen und möglicherweise ins Internet zu stellen.

Noch eine wichtige Sache? Herr Dr. Wildoer bitte:

Dr. Wildoer – Sachverständiger:

Sie haben es angekündigt, die Frage nach einer Information über den Ausgang des Verfahrens.

FRAGE 11 - Warum bekommt man als Sachverständiger keine Information zum Ausgang des Verfahrens, obwohl im Rückschein zum gerichtlichen Gutachtenauftrag diese Möglichkeit angegeben und angekreuzt wird?

Dr. Wapenhans: Herr Richter Riechert würden Sie vielleicht antworten?

Herr Riechert – Präsidialrichter am LG Dresden:

Ich kann jetzt nur für mich sprechen. Ich muss einräumen: Ich vergesse es, dem Sachverständigen den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

Frau Kindermann – Vorsitzende Richterin am OLG Dresden:

Das Vergessen ist auch bei uns der Grund! Das liegt daran, dass man denkt, es wird nach Ausgang des Verfahrens daran gedacht.

Ich habe mir gerade überlegt, wie man das abstellen kann – man muss wahrscheinlich ganz einfach verfügen, nach Beendigung des Verfahrens wegen Sachverständigenunterrichtung die Akte noch mal vorlegen. Einfach als Erinnerungsposten reinbringen und dann hoffen, dass es aus der Geschäftsstelle kommt.

Herr Dr. Söhnen - Vorsitzender Richter am OLG Dresden: Nur ein Formular kann Klärung bringen.

Dr. Wapenhans fragt: Die Geschäftsstelle richtet sich dann auch danach und legt die Akte tatsächlich noch mal vor, wenn sie das verfügt haben?

Frau Kindermann – Vorsitzende Richterin am OLG Dresden:

Die notieren das und in einer guten Geschäftsstelle funktioniert das auch.

Dr. Wapenhans: Der SV müsste dann gleich am Anfang darauf dringen, dass die Verfügung kommt.

Herr Dr. Söhnen - Vorsitzender Richter am OLG Dresden:

Der Weg führt über das Formular, das Gerichtsformular, was die Geschäftsstelle benutzt bei der Verfahrensbeendigung. Da müsste eigentlich vorgesehen sein, dass ein anonymisiertes Urteilsexemplar an den SV geht und das muss einfach immer abgearbeitet werden. Wenn es keinen SV gibt, dann gibt es keinen. Alles andere glaube ich, funktioniert nicht.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank! Weitere Hinweise dazu?

Herr Schmotz - Sachverständiger:

Ich bin SV auf dem Fachgebiet Fenster und Türen. Ich hätte gern eine andere Angelegenheit noch loswerden wollen, d.h. die außergerichtliche Klärung. Sieht das Gericht die Möglichkeit, die außergerichtliche Klärung zu favorisieren. Ich denke da weniger an Schiedsgericht und Schiedsgutachten sondern an Mediation – um bei Gutwilligkeit auf beiden Seiten zu einer Klärung zu kommen. Wie kann man da am besten vorgehen, um schneller zu werden?

Dr. Wapenhans: Vielen Dank! Frage: Außergerichtliche Klärung. Möchte jemand antworten?

Herr Hagenloch – Vizepräsident des OLG Dresden - antwortet:

Schwierig und komplex – wir werden erst mit einer förmlichen Befassung der Angelegenheit betraut und bis dahin haben es eben die Beteiligten selbst in der Hand, den Weg zu wählen, außergerichtlich zu einer Einigung zu kommen. Wobei man sehen muss, dass in einem ganz erheblichen Teil der Verfahren man sich dann auch verständigt, einen Schiedsgutachter einzuschalten, der dann die bindenden Feststellungen für die Beteiligten trifft.

Dies wäre eine Möglichkeit manche Verfahren zu vermeiden, wobei klar gesehen werden muss: Der Anstoß muss von den Beteiligten selbst ausgehen oder eben von den Rechtsanwälten. Weiter gehen die Möglichkeiten nicht. Auch auf die von uns sicherlich sehr begrüßten und auch für sinnvoll gehaltenen Wege haben wir letztlich nicht auf irgendeine Weise Ein-

fluss auszuüben. Aber Schiedsgutachtermöglichkeiten sind natürlich sehr sinnvoll, zumal sie sehen müssen, dass letztlich in Bauverfahren doch die Rechtsfragen eher im Hintergrund stehen, aber im dritten Bauschadensbericht der Bundesregierung die Rechtsfragen nicht problematisch sind sondern eben die Schwierigkeiten im rein tatsächlichen Bereich liegen.

Herr Schmotz - Sachverständiger:

Vielleicht noch mal als Hinweis: Das Problem, das an mich des öfteren herangetragen wird, nämlich binnen 48 Stunden die Fenster zur Abnahme zu bringen und die Beteiligten sind sich nicht einig und dort eine Klärung herbeizuführen. In dieser sehr kurzen Zeit, in der dieses Problem ansteht, wie kann man da vielleicht helfen, etwas bewirken? Das ist ein Problem, was ich noch nicht gelöst sehe.

Frau Kindermann – Vorsitzende Richterin am OLG Dresden:

Wenn Sie einen Vorschlag für eine gütliche Einigung haben, dann sollte dieser einfach vorgebracht werden. Ich habe in meiner Praxis schon erlebt, dass – nachdem der SV mit den Parteien gesprochen hat – diese zu mir gekommen sind und gesagt haben, wir protokollieren jetzt folgenden Vergleich usw.. Entweder die Parteien sind mit ihrem gütlichen Vorschlag einverstanden oder sie lassen es.

Dr. Wapenhans: Vielen Dank - weitere Hinweise? Wir müssten jetzt zum Ende kommen, leider.

TOP 4 Meinungsforschung zur Fortsetzung der Veranstaltung

Dr. Wapenhans: Jetzt wurde von Herrn Dr. Nitzsche die Frage gestellt, ob wir nicht doch die Frage noch beurteilen sollte: Wollen wir so etwas noch mal machen oder nicht. Ich weiß nicht, ob man so etwas hier festlegen kann. Deshalb wäre es einfach gut, wenn sie an uns Ihr Echo geben könnten und würden – ob sie das befürworten. Nun werden wir es nicht gleich morgen wieder machen – das ist klar, das braucht Zeit.

Und wir haben das so gut vorbereitet, wie wir uns gedacht haben, es vorbereiten zu können und zu müssen. Aber wir sind sicher an dieser Stelle noch lernfähig und auch in dieser Richtung möchten wir gerne Ihre Hinweise haben, sowohl von den Richtern als auch von den SV.

Bitte informieren Sie uns nur ganz kurz, wie Sie es fanden, ob wir es noch mal machen sollten oder nicht und in welchen Zeiträumen. Entwickeln Sie da Ihre Vorstellungen oder Sie schreiben auch – es hat gereicht – Ende. Ich bitte Sie, sich entweder telefonisch bei mir zu melden (Tel. 0351 – 470 320) oder Ihre Meinungen an den LVS Sachsen zu senden.

Gibt es noch weitere Dinge, die jetzt ganz brennend und wichtig sind? Sonst würde ich jetzt abschließen. Wenn Sie diese jetzt nicht haben, dann bedanke ich mich ganz herzlich, sowohl bei den Richtern, die unsere Fragen beantwortet haben, als auch bei den SV, die fleißig gefragt haben. Oder umgekehrt.

Ich bedanke mich noch mal ganz herzlich bei allen Institutionen, vor allem dem OLG, Herrn Präsidenten Budewig, dass er es uns ermöglicht hat - hier für die Richter auf kurzen Weg - in diesem schönen Saal zusammenzukommen und ich hoffe, dass Sie fleißig die Internetseite, die wir dann füllen werden mit dem heute gesagten, nutzen werden. Ich schätze mal, wir werden doch 4 oder 8 Wochen brauchen, bis wir das alles zusammenhaben, die Größenordnung wird es in Anspruch nehmen.

Ich bedanke mich und wünsche Ihnen einen guten Nach-Hause-Weg. Auf Wiedersehen. (Beifall)